

Stadt Bad Münde am Deister

(Landkreis Hameln-Pyrmont)

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
2	Avacon AG	24.03.2015	• keine Bedenken. Hinweis auf rechtzeitigen Ausbau der Versorgungsnetze, sowie Anzeige der Erschließungsmaßnahmen vor Baubeginn
2	Avacon AG	13.05.2015	• siehe Abwägungen
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abt. I 3	30.03.2015	• siehe Abwägungen
7	Bundesnetzagentur	26.03.2015	• siehe Abwägungen
10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	15.05.2015	• siehe Abwägungen
11	Eisenbahn-Bundesamt	20.04.2015	• siehe Abwägungen
13	E.ON Westfalen Weser AG	25.03.2015	• keine Bedenken
15	Ericsson Services GmbH	24.03.2015	• keine Bedenken. Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich
22	Forstverwaltung der Reihbürger-schaft der Stadt Bad Münde	06.05.2015	• siehe Abwägungen
26	Gascade Gastransport GmbH	09.04.2015	• keine Bedenken.
27	Handwerkskammer Hannover	07.04.2015	• keine Bedenken
29	Jagdgenossenschaft Bad Münde	04.05.2015	• siehe Abwägungen
39	Jagdgenossenschaft Hamelspringe	23.04.2015	• siehe Abwägungen
42	Kabel Deutschland	08.05.2015	• keine Bedenken. Hinweis auf vorhandene Telekommunikationsanlagen im Plangebiet.
44	Klosterkammer Hannover	13.04.2015	• keine Bedenken. Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung eines Ökokontos für Kompensationsmaßnahmen
45	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	08.05.2015	• siehe Abwägungen
46	Landesjägerschaft Niedersachsen, e.V. Verband Hameln-Pyrmont	02.05.2015	• siehe Abwägungen
49	Landkreis Hameln-Pyrmont	12.05.2015	• siehe Abwägungen
50	Landkreis Schaumburg	15.05.2015	• siehe Abwägungen
52	Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Hannover, FG 2	08.05.2015	• keine Bedenken. Hinweis auf Berücksichtigung der Bewirtschaftbarkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und die Sicherung der Beseitigung von unterirdischen Fundamentteilen im Falle eines Rückbaus

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
53	Landwirtschaftskammer Hannover Forstamt Hildesheim	12.05.2015	• siehe Abwägungen
54	LGLN-Regionaldirektion Hameln- Hannover	30.03.2015	• Hinweis auf weitere Beteiligung im Rahmen von Bauaktivitäten. eine Luftbilddauswertung in Bezug auf bombardierte und nicht bombardierte Flächen ist aus Zeitgründen nicht möglich
60	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Hameln	06.05.2015	• keine Bedenken
61	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Luftaufsicht	13.05.2015	• siehe Abwägungen
67	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	30.03.2015	• keine Bedenken. Hinweis auf die Lage der Potenzialfläche F im Wasserschutzgebiet (WSG) „Mühlenbachtal“
68	OEWA/AGM	05.05.2015	• siehe Abwägungen
69	Purena GmbH	26.03.2015	• keine Bedenken
79	Realverband Hamelspringe (siehe 39)	23.04.2015	• siehe Abwägungen
85	Region Hannover	13.05.2015	• siehe Abwägungen
86	Samtgemeinde Rodenberg - Gemeinde Hülse	08.05.2015	• siehe Abwägungen
86	Samtgemeinde Rodenberg - Gemeinde Messenkamp	26.05.2015	• siehe Abwägungen
86	Samtgemeinde Rodenberg - Flecken Lauenau	26.05.2015	• siehe Abwägungen
90	Stadt Barsinghausen	30.03.2015	• keine Bedenken
91	Stadt Hameln	21.04.2015	• siehe Abwägungen
93	Stadt Springe	05.06.2015	• siehe Abwägungen
103	WBV Hamelspringe-Bakede- Egestorf-Böbber	04.05.2015	• siehe Abwägungen
105	Zentrale Polizeidirektion Hannover	26.05.2015	• keine Bedenken. Hinweis auf weitere Beteiligung im Verfahren
131	Kirchenvorstand St. Petri, Flegessen	12.05.2015	• siehe Abwägungen
132	Kirchengemeinde St. Martini, Hachmühlen	12.05.2015	• siehe Abwägungen
133	Kirchengemeinde St. Andreas, Springe	14.05.2014	• siehe Abwägungen

weiß = keine Bedenken geäußert

grau = siehe nachfolgender Abwägungsvorschlag

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Avacon AG	13.05.2015	2

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Mindestabstände zu Freileitungen und Gastransportleitungen

Kurzfassung der Anregungen:

im Bereich der 81. Flächennutzungsplanänderung verlaufen mehrere Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Wir bitten Sie, unsere nachfolgend genannten Belange in den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen:

1.) Freileitung:

110-kV-Leitung Hannover/W - Bad Münde:

Zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser.
- Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der WEA (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.

2.) Gastransportleitungen:

- Pattensen-Bad Münde (GTL 001 038)
- Eimbeckhausen (GTL 003251)
- Biogas (B442)

Folgende Mindestabstände sind zur unseren Gastransportleitungen und Schieberstationen einzuhalten.

- Gastransportleitung: 35,0 m
- Schieberstation: 145,0 m

Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.

Nur bei Einhaltung der im Anhang genannten Punkte bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Freileitung:

Die 110 kV-Leitung der Avacon AG wird von den drei geplanten WEA-Konzentrationszonen (A, D und J-Süd) nicht berührt.

Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wurde zu Freileitungen ≥ 110 kV ein genereller Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Das Maß von 80 m entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer mittelgroßen Windenergieanlage (z.B. Enercon E-82).

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 120 m von der Freileitung entfernt zu stehen kommen. Sofern der jeweilige Leitungsträger im Zulassungsverfahren größere Abstände begründen kann, so sind diese in der Genehmigung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Dieses Vorgehen steht nicht im Widerspruch zu den Hinweisen der Avacon AG, welche einen Abstand von mindestens dem 1-fachen Rotordurchmesser zu ihrer Freileitung fordert.

zu 2.) Gastransportleitungen

Die Gastransportleitung der Avacon AG ‚Pattensen-Bad Münde‘ verläuft durch die Potenzialfläche D, welche als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden soll. Mit dem Fundament der WEA soll ein Abstand von 35 m von der Gasleitung eingehalten werden.

Da die Schutzstreifen von Gasleitungen von den Rotorblättern der WEA überstrichen werden dürfen, handelt es sich nicht um eine Tabuzone. Es muss lediglich bei der konkreten Standortwahl von WEA innerhalb der Konzentrationszone darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Mindestabstände (35 m zwischen Fundament der WEA und Gasleitung) eingehalten werden. Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die konkrete Standortwahl erfolgt im Rahmen der Windpark-Planung des Antragstellers sowie im Genehmigungsverfahren.

Die weiteren Gastransportleitungen und die Schieberstation werden von den geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht berührt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Avacon AG werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie dargelegt berücksichtigt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Abt. I 3	30.03.2015	5

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Militärische Belange, militärischer Flughafen Bückeburg

Kurzfassung der Anregungen:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten WEA ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung.

Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad / Minute / Sekunde), beurteilt werden. Die Plangebiete befinden sich teilweise im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Bückeburg.

In diesem Bereich kann eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von WEA möglich sein.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit Einwendungen geltend machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Beurteilung der militärischen Belange auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht möglich ist. Die für eine Prüfung durch die Wehrverwaltung erforderlichen Angaben wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten liegen noch nicht für die vorbereitende Bauleitplanung, sondern erst für das Genehmigungsverfahren vor. Im F-Plan besteht keine Möglichkeit, die Anzahl sowie die einzelnen Standorte der WEA festzulegen.

In ihrer Stellungnahme weist das BAIUDBw zwar darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz Bückeberg zu Interessenkollisionen mit militärischen Belangen kommen kann. Da diese Aussage aber räumlich und sachlich nicht weiter konkretisiert wird, hat die Stadt keine Möglichkeit, sie im Rahmen der 81. Änderung des F-Planes zu berücksichtigen. Die abschließende Berücksichtigung militärischer Belange kann somit erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, für welches der Landkreis Hameln-Pyrmont federführend ist.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesnetzagentur	26.03.2015	7
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Richtfunk, Freileitungen		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Richtfunk:

In der Flächennutzungsplanung spielt auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) teilt u.a. die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Planungen zu informieren.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20 m (z. B. Windenergieanlagen), wird empfohlen, entsprechende Anfragen an die BNetzA zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind die geografischen Koordinaten des Baugebiets anzugeben und topografisches Kartenmaterial zu übermitteln.
- Zur allgemeinen Vorinformation wurde eine Überprüfung des angefragten Gebietes (die 10 Windenergie-Potenzialflächen wurden zu 2 Prüfbereichen zusammengefasst) durchgeführt. 1. Bereich: Gebiete A, B, C und 2. Bereich: Gebiete D, E, F, G, H, I, J) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis z.Zt. nicht in Betrieb.
- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber.
- Die Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus sind ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Die hiermit erteilte Auskunft gilt somit nur für das Datum der Mitteilung.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

2.) Zusätzliche Hinweise / Elt-Freileitungen:

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

"Zwischen WEA und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $< 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von WEA von 80 bis 140 m sowie Rotorendurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen WEA und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Betreiber von WEA sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Richtfunk

Die von der Bundesnetzagentur aufgeführten Richtfunkbetreiber werden im weiteren Verfahren (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 2 BauGB) angeschrieben und aufgefordert, Stellung zu nehmen.

zu 2.) Zusätzliche Hinweise / Elt-Freileitungen:

Von der Stadt Bad Münde wird vertreten, dass WEA im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Freileitungen) nur den zwingend erforderlichen Mindestabstand einhalten sollen. Die von den jeweiligen Infrastrukturachsen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen, z.B. Landschaftsbeeinträchtigungen, können dazu ‚genutzt‘ werden, zusätzliche Belastungen an dieser Stelle zu bündeln und im Gegenzug bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Aus diesem Grund werden von der Stadt relativ knapp bemessene Mindestabstände zu Infrastrukturtrassen bei der Flächenermittlung berücksichtigt. Es ist möglich, dass sich im konkreten Zulassungsverfahren die Notwendigkeit größerer Abstände ergibt und die Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes damit nicht ganz vollständig ausgenutzt werden kann.

Da der konkret einzuhaltende Abstand aber abhängig ist von der Höhe und vom Rotordurchmesser der Anlagen, kann er im Flächennutzungsverfahren nicht präzise vorweggenommen werden. Weiterhin ist es möglich, z.B. durch Einbau von Schwingungsdämpfern an Freileitungen Gefährdungen zu vermeiden und die einzuhaltenden Abstände zu reduzieren. Auch diese Möglichkeiten sind im Zulassungsverfahren zu prüfen und ggf. als Nebenbestimmung festzusetzen. Aus den o.g. Gründen sieht die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes bewusst keine ‚vorsorgeorientiert‘ vergrößerten Abstände zu Infrastrukturtrassen vor. Zu Freileitungen wurde bei der Flächenermittlung ein Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Die Gesamtbreite dieses ‚Korridors‘ beträgt somit 180 m (20 m + 2 x 80 m). Das Maß von 80 m entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer mittelgroßen Windenergieanlage (z.B. Enercon E-82).

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 120 m von der Freileitung entfernt zu stehen kommen. Sofern der jeweilige Leitungsträger im Zulassungsverfahren größere Abstände begründen kann, so sind diese in der Genehmigung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Diese Vorgehensweise widerspricht nicht den Hinweisen, die die Bundesnetzagentur zu diesem Thema gegeben hat (Abstand soll mindestens dem 1-fachen Rotordurchmesser entsprechen).

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der BNetzA werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie dargelegt berücksichtigt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	15.05.2015	10

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Radaranlage Deister, Ultraleicht-Fluggelände Eimbeckhausen, Anlagenschutzbereiche, luftrechtliches Zustimmungserfordernis

Kurzfassung der Anregungen:

1.) Die WEA-Potenzialflächen sind ca. 5,5 bis 12 km von unserer Radaranlage Deister mit den geogr. Koordinaten (ETRS89) 52° 15' 10,48" N / 09° 29' 33,03" E und Geländehöhe 396,21 m ü. NN entfernt. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen (WEA) eine maximale Höhe von 396 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich bezüglich § 18a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 396 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen, Stand Mai 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

2.) Die Potentialfläche B befindet sich am Ultraleicht-Fluggelände Eimbeckhausen. Da uns keine Unterlagen dazu vorliegen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Wolfenbüttel, zu kontaktieren.

3.) Da die WEA eine maximale Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nacht-kennzeichnung sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den einschlägigen Vorschriften (ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009).

Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) gerne zur Verfügung. Wir haben das BAF von unserer Stellungnahme informiert.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Hinweis: Das BAF stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung (http://www.baf.bund.de/DE/-Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html).

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.)

Die DFS verweist auf den Anlagenschutzbereich ihrer Radaranlage auf dem Deister (Geländehöhe 396,21 m ü.NN).

Da die Potenzialflächen jedoch alle deutlich unter einer Höhe von 200 m über NN liegen, stellt dieser Belang keine Restriktion für eine Windenergienutzung dar. Auch bei modernen und leistungsstarken WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund würde das Maß von 396 m über NN noch nicht überschritten werden.

Die Belange der Radaranlage werden in die Begründung aufgenommen.

Eine weitergehende Pflicht kommt der Stadt in diesem Zusammenhang nicht zu.

Die konkrete Festlegung der zulässigen Bauhöhe bleibt in jedem Einzelfall dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Höhenbegrenzung ist für den Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

zu 2.)

Die Potenzialfläche B wird nicht mehr als WEA-Konzentrationszone weiter verfolgt. Das Ultra-leicht-Fluggelände ist daher von der Planung nicht betroffen.

zu 3.)

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass bei zukünftigen WEA mit einer Höhe von > 100 m über Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich ist und dass eine Veröffentlichung der Standorte als Luftfahrthindernisse vorgenommen wird.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der DFS werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Eisenbahn-Bundesamt	20.04.2015	11

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Abstände zu Bahnanlagen

Kurzfassung der Anregungen:

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung jedoch wegen des Abstandes der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu Bahnanlagen berührt.

1.) Abstandsmaße zu Bahnanlagen

Das in der Begründung zur Änderung des FNP genannte Abstandsmaß von 80 m zu Bahnlinien ist zu gering.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert grundsätzlich als Abstand von WEA zu Bahnstrecken den zweifachen Rotordurchmesser, mindestens aber die Kipphöhe der Anlage, um die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht zu beeinträchtigen. Die Einhaltung des zweifachen Rotordurchmessers begründet sich aus den elektromagnetischen Wechselwirkungen zwischen WEA mit den Bahn-Oberleitungen sowie aus möglichem Eisabwurf und/oder Rotorblattbruch der WEA.

2.) Abstandsmaße zu Freileitungen

Zu Freileitungen (Hochspannungsleitungen mit 110 KV) der DB Energie ist als Abstandsmaß

- bei Freileitungen mit Schwingungsdämpfung der einfache Rotordurchmesser und
- bei Freileitungen ohne Schwingungsdämpfung der dreifache Rotordurchmesser einzuhalten.

Ich bitte, die vorgenannten Abstandsmaße bei der Ausweisung von Vorranggebieten für WEA zu berücksichtigen und um weitere Beteiligung im Verfahren, auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Abstandsmaße zu Bahnanlagen

Von der Stadt Bad Münde wird vertreten, dass WEA im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Bahntrassen) nur den zwingend erforderlichen Mindestabstand einhalten sollen. Die von den jeweiligen Infrastrukturachsen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen, z.B. Lärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können dazu genutzt werden, zusätzliche Be-

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

lastungen an dieser Stelle zu bündeln und im Gegenzug bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen. Diese Zielsetzung der Stadt Bad Münde wird beispielhaft auch im Windenergie-Erlass NRW (v. 04.11.2015, S. 12) beschrieben:

„Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen. Dieser Ansatz kann zum Beispiel entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. (...) Auf diese Weise können bisher weniger belastete Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden.“

Ausführlich behandelt wird dieses Thema in einer Studie im Auftrag des BMU „Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit“, Abschlussbericht v. 31.03.2009¹.

Das niedersächsische ML vertritt die Auffassung, dass nur die Bahntrasse selbst - ohne jeden Abstand - eine harte Tabuzone darstellt (NMELV u. NLT, Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie‘ v. 15.11.2013). Die selbe Aussage findet sich in dem Entwurf für einen Windenergieerlass der Nieders. Landesregierung v. 29.04.2015 (Tabelle: ‚Beispiele für harte Tabuzonen‘)

In diesem Erlass-Entwurf (S. 55 f.) finden sich weiterhin folgende Aussagen (Hervorhebungen des Verfassers): „Verbindliche Abstandsregelungen bzw. ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie ‚Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung‘, die Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). (...) Als Träger öffentlicher Belange ist das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen, sofern Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen sein könnten. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber in Höhe der Gesamtanlagenhöhe. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes hat für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde keine rechtliche Bindungswirkung.“

¹ Verfasser: Bosch & Partner, Peters Umweltplanung, Deutsche WindGuard, Prof. Stefan Klinski u. OVGU Magdeburg.

In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘ v. 06.02.2014) wird zu Gleisanlagen und Schienenwegen eine weiche Tabuzone von $\geq 1 H^2 = 200 \text{ m}$ empfohlen.

Weiche Tabuzonen unterliegen auf der Planungsebene des F-Planes der gemeindlichen Abwägung. Wie oben dargelegt, hat die Stadt Bad Münde im Rahmen dieser Abwägung vorsorgeorientierten Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) Priorität gegeben vor der Einhaltung weitreichender Abstände zu Infrastrukturtrassen. Eine Vergrößerung der in der Abwägung berücksichtigten Abstände hätte eine Verkleinerung der WEA-Konzentrationszonen zur Folge. Damit wäre das Ziel der Stadt gefährdet, im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsnatur der 81. Änderung des F-Planes hinzuweisen. WEA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d. h. sie dürfen im baurechtlichen Außenbereich auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des F-Planes führt im Ergebnis nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu einer räumlichen Begrenzung der Windenergienutzung im Außenbereich. Weiterhin ist jedoch für jede einzelne WEA ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, in welchem die konkret vom Vorhabenträger beantragte Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen ist.

Eine exakte Berücksichtigung der von der DB empfohlenen Abstandsmaße (zweifacher Rotordurchmesser bzw. ‚Kipphöhe‘) im F-Plan ist der Stadt nicht möglich, da die Höhe der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt soll keine Höhenbegrenzung festgelegt werden. Es steht den jeweiligen Investoren somit frei, kleinere oder größere WEA zu errichten. Diese Wahlmöglichkeit wird dazu führen, dass in räumlich beengteren Lagen voraussichtlich eher kleinere WEA und in anderen Bereichen ggf. größere WEA errichtet werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Sinne eines ‚worst case‘ die Abgrenzung der WEA-Konzentrationszonen an der (fiktiven) Kipphöhe der größten marktüblichen Windenergieanlagen auszurichten. Es entspricht dem Prinzip eines gestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens, dass im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ein planerischer ‚Rahmen‘ gesetzt wird, welcher im konkreten Genehmigungsverfahren auszufüllen ist.

2.) Abstandsmaße zu Freileitungen

Zu Freileitungen wurde der gleiche Abstand (80 m) berücksichtigt wie zu Bahntrassen. Das EBA fordert zu Freileitungen einen Mindestabstand im Umfang des einfachen Rotordurchmessers. Diese Forderung steht nicht im Widerspruch zu dem planerischen Vorgehen der Stadt Bad Münde.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung hinsichtlich größerer Abstandsmaße gegenüber Bahnlinien wird nicht entsprochen.

² 1 H = einfache Höhe einer (fiktiven) WEA.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Forstverwaltung der Reiehbürgerschaft der Stadt Bad Münde	06.05.2015	22

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Forstliche Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes

Kurzfassung der Anregungen:

Die potenziellen Windvorrangflächen D, H und J liegen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Waldflächen der Reiehbürgerschaft der Stadt Bad Münde. Es handelt sich größtenteils um wertvolle alte Laub- und Nadelholzbestände, die Lebens- und Nahrungsraum für zahlreiche seltene Tierarten sind.

Gleiches gilt für Teilbereiche der ausgewiesenen benachbarten Windvorrangflächen. Besonders zu nennen ist hier das Brutvogelvorkommen des Schwarzstorches und des Roten Milans, die bei der Nahrungssuche häufig in der angrenzenden Feldmark der Gebiete H und J anzutreffen bzw. zu beobachten sind. Weiter nutzen zahlreiche seltene Fledermausarten die Waldrandbereiche bzw. die dortigen kleinen Wasserläufe zur Nahrungssuche (siehe gelb markierte Bereiche in den beigefügten Kartenausschnitten). Neben den vorgenannten Arten kommt in den Bereichen der Potenzialflächen H und J auch der seltene Uhu vor, der als Brutvogel im Steinbruch Hamelspringe und Pötzen heimisch ist.

Auf der ‚Deister‘-seitigen Teilfläche des Gebietes D ist als sehr seltener Brutvogel der Neuntöter anzutreffen.

Dies sollte unbedingt bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Potenzialfläche H soll nicht mehr weiter als WEA-Konzentrationszone verfolgt werden. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

Als WEA-Konzentrationszonen weiter verfolgt werden sollen die Potenzialflächen D und J-Süd (Teilfläche von J südlich der L 423).

Grundsätzlich wurde im Zuge der Ermittlung der Potenzialflächen ein Abstand zu allen Waldbereichen von 100 m berücksichtigt (weiche Tabuzone). Dieser Abstand dient dem Freihalten der Waldrandbereiche von baulichen Anlagen. So geraten z.B. Fledermausarten, welche den Waldrand als Orientierungslinie bei Jagdflügen nutzen nicht in den Gefährdungsbereich der Rotorblätter.

Die windenergiesensiblen Vogelarten, wie z.B. Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu wurden für die 81. Änderung des F-Planes im Gelände kartiert. Die festgestellten Brutplätze und -reviere dieser

Arten werden bei der Auswahl der WEA-Konzentrationszonen sachgerecht und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) berücksichtigt.

Insbesondere wurde der nördliche Teil der Potenzialfläche J nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt, da

- diese Teilfläche den empfohlenen Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA-Standort nicht einhält und sich zugleich
- im Flugweg befindet zwischen dem Brutplatz und mehreren Fließgewässern (z.B. Gewässersystem Flegesser Bach / Steinbach), welches vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat genutzt wird.

Auf diese Weise wurde mit der 81. Änderung des F-Planes (Stand: Entwurf Nov. 2015) den Belangen des Schwarzstorch-Schutzes Rechnung getragen.

Bei der aufgeführten Vogelart Neuntöter handelt es sich zwar um eine seltene und gefährdete Art, welche jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA zeigt. Daher braucht sie bei der Standortermittlung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise bezüglich der wertvollen Waldflächen der Reihebürgerschaft und der Vorkommen seltener Tierarten werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Jagdgenossenschaft Bad Münde	04.05.2015	29

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Belange des Vogelartenschutzes, Schwarzwild

Kurzfassung der Anregungen:

Auf dem Gebiet der Jagdgenossenschaft Bad Münde liegt die potentielle Windvorrangfläche D. Aus Sicht der Jagdgenossenschaft ist in die Planungsabwägung einzubeziehen, dass sich im Osterberg, also in unmittelbarer Nachbarschaft der Planfläche D, mindestens ein Rotmilanbrutplatz befindet. Dementsprechend werden Rotmilane auf der gesamten Fläche D gesichtet. Ferner werden oberhalb der L 421 auf der Deister-seitigen Teilfläche des Gebietes D Mäusebussarde gesichtet. Zudem befinden sich in diesem Teilgebiet auch einige Brutplätze des sehr seltenen Neuntöters.

Eine Karte, aus der sich auch die übrigen Erkenntnisse der Jagdgenossen über Groß- und Greifvögel in der Gemarkung Bad Münde ergeben, füge ich bei.

Außerdem weist der Jagdpächter daraufhin, dass über das Plangebiet D der Schwarzwildwechsel Deister - Ith mit überregionaler Bedeutung verläuft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Stadt Bad Münde wird beabsichtigt, die Fläche D als WEA-Konzentrationszone auszuweisen. Der Brutplatz des Rotmilans im Osterberg ist der Stadt bekannt. Bei den durchgeführten Vogelkartierungen wurde festgestellt, dass der Rotmilan mit einer größeren Zahl von Brutrevieren im gesamten Stadtgebiet verbreitet ist. Wenn man die von den Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände für diese Art (mind. 1.500 m zwischen WEA-Standort und Brutplatz) berücksichtigt, dann werden alle Potenzialflächen von diesen Radien tangiert oder überlagert. Wenn die Stadt hieraus jedoch die Konsequenz ziehen würde, keine WEA-Konzentrationszone auszuweisen, dann wäre das Stadtgebiet wieder ‚frei‘ für die Errichtung privilegierter WEA überall im Außenbereich. Daher möchte die Stadt an ihrem Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergie festhalten, selbst wenn sich hierdurch nicht alle artenschutzrechtlichen Restriktionen vermeiden lassen. In einer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) wurden die artenschutzrechtlichen Fragen erörtert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte bei Fläche D geringer zu gewichten sind, als bei anderen Potenzialflächen (v.a. Fläche J-Nord). Insofern soll die Fläche D trotz gewisser artenschutzrechtlicher Restriktionen als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der europäische Artenschutz nicht abschließend im Flä-

chennutzungsplan behandelt wird, sondern dass diese Belange insbesondere Thema des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind. In diesem Verfahren gibt es auch die Möglichkeit, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans (z.B. Abschaltzeiten und sog. Ablenkmaßnahmen) festzulegen. Entsprechende Vorschläge finden sich auch in dem Artenschutz-Leitfaden des niedersächsischen Umweltministeriums (Entwurf 2015).

Der Mäusebussard ist weit verbreitet und gilt gemäß der Roten Liste nicht als gefährdete Art. Die Vogelschutzwarten führen diese Art nicht in ihrer Liste der windenergiesensiblen Arten auf (LAG VSW 2015). Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes wird der Mäusebussard daher nicht als Kriterium für die Flächenauswahl verwendet.

Bei der Vogelart Neuntöter handelt es sich zwar um eine seltene und gefährdete Art, welche jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA zeigt. Daher wird sie bei der Standortermittlung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Karte der Jagdgenossenschaft über die Verbreitung der Groß- und Greifvogelarten wurde ausgewertet und die Ergebnisse sind in die artenschutzrechtlichen Untersuchungen eingeflossen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WEA auf der Fläche D keinen Einfluss auf den Schwarzwildwechsel hat.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Jagdgenossenschaft werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Jagdgenossenschaft und Realverband Hamelspringe	23.04.2015	39, 79

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Jagdliche Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes

Kurzfassung der Anregungen:

Die Stellungnahme bezieht sich auf den möglichen Standort C: Aus wirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Aspekten ist gegen den Standort C sicherlich nichts einzuwenden.

Aus jagdlicher Sicht bzw. aus Sicht des Arten- und Naturschutzes gibt es allerdings schwerwiegende Bedenken gegenüber dem Standort C. Seit einigen Jahren halten sich im Steinbruch Hamelspringe, der ca. 400 Meter entfernt ist, mindestens zwei Uhu-Paare auf, die jährlich dort ihre Jungtiere zur Welt bringen. Der Standort C ist eines der Hauptjagdgebiete für den Uhu, der dort fast ständig beobachtet werden kann. Desweiteren ist im Standort C der Rotmilan zu beobachten, der seinen Horst in der "Lehmkuhle", ca. 100 m entfernt und in der „Vossbeeke“, ca. 150 m entfernt hat. Verschiedene Fledermausarten sind im Standort C ebenfalls heimisch und haben ihre Schlafplätze ebenfalls u.a. in hohlen Bäumen der nahe gelegenen Vossbeeke. Der Standort C ist aufgrund der angrenzenden Wäldchen, Hecken und des Feuchtbiotopes, „Vossbeeke“ ein Rastplatz für den Kranich. Der Schwarzstorch ist dort auch zu finden und Kiebitze haben dort ihre Brutplätze. Aufgrund der ruhigen Lage ist Rehwild dort täglich anzutreffen und hat dort seine Ruhezone. Windräder im Standort C wären daher ein starker Eingriff in ein intaktes Ökosystem. Standort B nahe der Biogasanlage oder Standort A, wo schon Windräder stehen, wären sicherlich geeignetere Standorte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Standort C soll insbesondere aufgrund seiner geringen Flächengröße nicht weiter als WEA-Konzentrationszone verfolgt werden. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Jagdgenossenschaft werden zur Kenntnis genommen. Fläche C wird nicht weiter als WEA-Konzentrationszone verfolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	08.05.2015	45
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Erdfallgefährdung, Baugrunderkundung, Gasleitung (Fläche D), Bodenschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Die Teilfläche J der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windenergie-Potenzialflächen liegt in einem Gebiet mit im Untergrund anstehenden wasserlöslichen Gesteinen (Kalkstein, Mergelstein) aus dem Keuper und Mittleren Muschelkalk. Im Bereich dieser Teilfläche liegen die löslichen Gesteine in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Irreguläre Auslaugung konzentriert sich auf einen eng begrenzten Bereich und führt zur Entstehung von Hohlräumen. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Die nächstliegenden bekannten Erdfälle liegen mehr als 100 m entfernt westlich und südwestlich der Teilfläche J.

Wir empfehlen, die Gründungen der Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Teilfläche J so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Nach den uns vorliegenden Informationen liegen im Untergrund der Teilflächen A bis I der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windenergie-Potenzialflächen die löslichen Gesteine in so großer Tiefe, dass dort keine Verkarstungserscheinungen bzw. Erdfälle zu erwarten sind. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen der WEA bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher im Bereich der Teilflächen A bis I verzichtet werden.

2.) Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

3.) Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Gegen die Ausweisung der Potenzialflächen A, B, C, E, F, G, H, I und J für WEA bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Potenzialfläche D befindet sich eine Gashochdruckleitung der Avacon AG. Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen WEA außerhalb eines Sicherheitsabstandes (= Nabenhöhe plus Rotorblattlänge plus 10 m) zu diesen errichtet werden. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt

wurden. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teile davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitungsanlage darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Es wird darum gebeten, die Avacon AG am Verfahren zu beteiligen.

4.) Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- seltene Böden.

Eine Karte der oben genannten schutzwürdigen Böden ist auf dem Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) im Internet unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten > Suchräume für schutzwürdige Böden eingestellt. Der Leitfaden "Schutzwürdige Böden in Nieders. - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" ist als download ebenfalls im Internet eingestellt.

Verschiedene weitere Bodeninformationen sind ebenfalls auf unserem Kartenserver bereitgestellt. Nach unseren Kartenunterlagen kommen in allen Windenergiepotenzialflächen Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerden).

Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die teilweise vorliegenden besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise zur Berücksichtigung des Bodens finden sich im Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB- Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Die betroffenen Böden weisen überwiegend eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf, was bei der weiteren Planung und bei der Durchführung der Baumaßnahmen berücksichtigt werden sollte, um nachhaltige Beeinträchtigungen des umliegenden oder nur temporär beeinflussten Bodens - z.B. im Bereich von Baufeldern - zu minimieren oder zu verhindern. Informationen zur Verdichtungsempfindlichkeit sind auf unserem Kartenserver im Internet eingestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Die Hinweise auf eine mögliche Erdfallgefährdung im Bereich der Potenzialfläche J werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugrundgutachten und der Gründung der WEA von den Investoren zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung der 81. Änderung des F-Planes aufgenommen.

zu 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Baugrunderkundung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch die Investoren.

zu 3.) Die Gashochdruckleitung der Avacon AG im Bereich der Fläche D ist bekannt. Die Stadt Bad Münde beabsichtigt, die Fläche D als WEA-Konzentrationszone im F-Plan auszuweisen. Der vom LBEG angeführte Sicherheitsabstand (Nabenhöhe + Rotorradius + 10 m) wird aufgrund der begrenzten Größe der Fläche D nicht einzuhalten sein. Insofern ist der Hinweis des LBEG hilfreich, dass ein Unterschreiten dieses Abstandes möglich ist. Hierfür muss der Betreiber der WEA den Nachweis erbringen, dass seine WEA kein inakzeptables Risiko für die Gashochdruckleitung darstellt. Zur Risikominimierung können ggf. geeignete technische Maßnahmen zum Einsatz kommen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Auch die Avacon AG als zuständiger Leitungsträger hat sich im Rahmen des Verfahrens geäußert (Stellungnahme vom 13.05.2015). Von ihr wurde ein Abstand von 35 m zu ihrer Gashochdruckleitung gefordert. Zu dieser Anforderung wird wie folgt Stellung bezogen:

Da die Schutzstreifen von Gasleitungen von den Rotorblättern der WEA überstrichen werden können, handelt es sich nicht um eine Tabuzone. Es muss lediglich bei der konkreten Standortwahl von WEA innerhalb der Konzentrationszone darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Mindestabstände (35 m zwischen Fundament der WEA und Gasleitung) eingehalten werden. Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die konkrete Standortwahl erfolgt im Rahmen der Windpark-Planung des Antragstellers sowie im Genehmigungsverfahren.

Sowohl das LBEG als auch die Avacon AG werden weiter am Bauleitplanverfahren beteiligt.

zu 4.) Der Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz des LBEG verweist auf umfangreiche Karten und Unterlagen zum Schutzgut Boden. Insbesondere wird festgestellt, dass in allen Potenzialflächen Böden vorhanden sind, welche aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig anzusehen sind.

Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen im F-Plan bestehen folgende Rahmenbedingungen: WEA sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich privilegiert. Mit der Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen erfolgt somit keine Neuplanung von Windenergie-Standorten, sondern es wird eine räumliche Eingrenzung der Windenergienutzung vorgenommen. Insofern dient diese Planung grundsätzlich einer Begrenzung der Inanspruchnahme von Böden. Das Stadtgebiet von Bad Münde weist außerhalb der Wälder und Landschaftsschutzgebiete überwiegend Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht ihrer Pflicht, Flächen für eine substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Eine Inanspruchnahme von Böden für die Errichtung von WEA ist somit unvermeidbar.

Der Umfang der Inanspruchnahme von Böden ist bei der Errichtung von WEA begrenzt. Es handelt sich um Flächen für Fundamente, um Zuwegungen und -leitungen sowie um Kranstellflächen. Eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme kann im Zuge der konkreten Ausgestal-

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

tung des Windparks erfolgen, da hier über die konkreten Standorte der WEA, über Wegeverläufe etc. entschieden wird. Dies erfolgt jedoch nicht auf der Planungsebene des F-Planes.

In den Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes werden Aussagen zum Schutzgut Boden aufgenommen werden.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Böden gegenüber Verdichtung während des Baubetriebs können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden (Vermeidungsmaßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des LBEG zu den Themen Erdfallgefährdung, Baugrund, Gashochdruckleitung und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Aussagen hierzu werden in Begründung bzw. Umweltbericht aufgenommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesjägerschaft Nieders., e.V. Verband Hameln-Pyrmont	02.05.2015	46
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Jagdliche Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Windenergie-Potenzialfläche A

Aus jagdlicher Sicht scheint diese Fläche bedenkenlos zu sein, da bereits ein Bestand an WEA vorliegt. Eine Ausweitung der bereits genutzten Fläche scheint keine weiteren jagdlichen bzw. naturschutzrelevanten Aspekte zu bergen, die gegen eine entsprechende Nutzung sprechen.

2.) Windenergie-Potenzialfläche B und C

Die Flächen B und C zeigen in mehrerer Hinsicht größtes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als WEA-Standort.

- Rebhuhn
 - Seit nunmehr sieben Jahren sind drei Ketten des Rebhuhns in diesem Bereich beheimatet. Mit enormem Aufwand ist es gelungen, wechselnd zwei bis drei Paare dieser Hühnervogel zum Brüten zu bewegen.
 - Die Auswirkungen von WEA auf diese Vogelart sind von uns nur zu mutmaßen. Wir geben aber zu bedenken, wie hoch das Risiko ist, diese nun hier beheimatete Vogelart wieder zu verlieren.
- Zwergfledermäuse
 - Die Zwergfledermaus nutzt genau diese Region turnusmäßig zur Nahrungssuche. Es sind immer wieder, jedes Jahr in anderen Ortschaften, kleinere Kolonien hier zu beobachten.
- Kleine Hufeisennase
 - Im Gegensatz zur großen Hufeisennase (laut Nabu im Weserbergland ausgestorben) gilt die kleine Hufeisennase durchaus noch als vorhanden. Sie ist zumindest nach unseren Recherchen in einzelnen Fällen durchaus bestätigt.
 - Die Auswirkungen der Errichtung einer Konzentrationszone mitten in der Feldflur sind auch hier nicht auszudenken.

- Rotmilan
 - Im Bereich der Flächen B und C befinden sich drei Rotmilanbrutplätze! Normalerweise halten sich Rotmilane im näheren Umkreis von drei Kilometern um ihren Brutplatz auf. Gute Nahrungsquellen wie auch Mülldeponien werden jedoch regelmäßig noch in Entfernungen von bis zu sechs oder mehr Kilometern angefliegen. Die maximal nachgewiesene Entfernung vom Horst während der Brutzeit betrug sogar 15,5 Kilometer. Dabei sind allerdings große gebietsspezifische und offenbar auch individuelle Unterschiede zu verzeichnen.
 - Die nahegelegene "Lehmkuhle" in der Gemarkung Bakede und alte Baumbestände in den Gemarkungen Egestorf, Böbber und Bakede dienen als Horstplätze.
 - Der Rotmilan wäre in seinem Bestand bedroht, wenn hier WEA entstünden.
- Schwarzstorch
 - Auch der Schwarzstorch ist in den vergangenen Jahren zum standorttreuen Vogel in den Gemarkungen nordwestlich der Stadt Bad Münde geworden. So lässt sich der Schwarzstorch regelmäßig auf den Wiesen ab der Linie Hamelspringe - Eilenberg bis hin zur Linie der Ortschaften Rohrsen - Eimbeckhausen zur Nahrungssuche nieder. Diese Wiesen bieten mit ihren teilweise sehr nassen Flächen - stellenweise mit stehendem Oberflächenwasser - sehr gute Bedingungen für die Hauptbeutetiere der Schwarzstörche.
 - Unsere Schwarzstörche, es sind ca. vier bis fünf dieser Großvögel bestätigt, besetzen in der Regel von März bis April ihre Brutplätze. Das Aufstellen von WEA würde den Schwarzstorch in seinem Bestand in Bad Münde bedrohen und vermutlich einen weiteren Besatz verhindern.
- Uhu
 - Im Bereich der Flächen B und C sind mindestens vier Uhus seit Jahrzehnten im Bestand und horsten regelmäßig im nahegelegenen Süntel, vorwiegend im Bereich des angrenzenden Steinbruchs Hamelspringe.
 - Die geplanten WEA würden die Nahrungssuche des Uhus auf diesen Flächen nahezu unmöglich machen, da diese Großeule voraussichtlich Opfer der Rotorblätter werden würde.

2.) Windenergie-Potenzialflächen D, E, F, G, H, I, J

Die Flächen um die Domäne Dahle (D) in der Ausdehnung von Nord nach Südost (E, F, G) bis zur nördlichen Grenze der Ortschaft Brullsen stellen in höchstem Maße eine Gefährdung im Zuge der unten näher beschriebenen Tierarten dar. Insbesondere durch die "Staffelung" der nach Südwest nachfolgenden weiteren Potenzialflächen (H, I) im Raum der Ortschaften Hachmühlen - Klein Süntel - Flegessen - Hasperde.

- Kranichzug
 - In jedem Jahr ziehen tausende Kraniche über diese Flächen. Zeitweilig landen diese Tiere in diesem bisher relativ ungestörten Bereich. Der Flugkorridor im Süden des "Grenzgebietes" der Stadt Bad Münde verläuft nördlich und südlich parallel zur Bundesstraße B 217. Die geplanten WEA bilden in ihrem Verlauf quasi einen Sperrriegel und würden vermutlich spätestens mit dem WEA-Standort J die bis dahin gelangten Tiere mit ihren Rotoren erfassen. Die Auswirkungen wären verheerend für die Kraniche.
 - Ein Erlass in Brandenburg sieht einen Mindestabstand zu Kranichrastplätzen von fünf Kilometern vor.

- Fledermausflug
 - Die oben beschriebenen Flächen stellen auch für die turnusmäßig durchgeführten Wanderungsbewegungen der verschiedensten Fledermäuse dar. Diese Kleinsäuger begeben sich immer wieder in Trupps oder auch kleineren Kolonien auf den Weg ins Weserbergland.
 - Dabei stellt die Enge zwischen den Höhenzügen Deister, Kleiner Deister und Süntel eine besondere Situation für alle fliegenden Tiere dar.
 - Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass die WEA genau hier besonders gut "gespeist" werden könnten, da hier günstige Windbedingungen herrschen. Leider sind aber aufgrund der topographisch-orographischen Besonderheit viele Tierarten gezwungen, genau diesen Weg zu nehmen und würden mit "tödlicher Sicherheit" dieser Beeinträchtigung begegnen.

Zusammenfassung:

- Eine Nutzung der Fläche A ist unbedenklich, da es hinreichend Ausweichmöglichkeiten für fliegende wildlebende Tiere gibt.
- Die Nutzung der Flächen B und C ist aus unserer Sicht aufgrund der bestätigten Vorkommen der aufgezählten geschützten Tierarten ausgeschlossen.
- Eine Nutzung der Flächen D bis einschließlich J verbietet sich aufgrund der Wanderungsbewegung der geschützten bzw. schützenswerten Tierarten.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Potenzialfläche A

Die Zustimmung der Landesjägerschaft zur Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone am Standort A wird begrüßt, da diese Fläche von der Stadt Bad Münde weiter verfolgt werden soll.

zu 2.) Potenzialflächen B und C

Die Potenzialflächen B und C sind insbesondere aufgrund ihrer geringen Größe nicht mehr Bestandteil des Konzeptes. Daher erübrigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

zu 3.) Potenzialflächen D, E, F, G, H, I, J

Eine Aufreihung der Potenzialflächen D bis G vom Deisterhang über den Katzberg bis zum Kleinen Deister ist bis nicht mehr Gegenstand der Planung. Von diesen vier Flächen wird von der Stadt Bad Münde nur noch die Fläche D weiter verfolgt, welche Raum für ca. 3 WEA bietet. Die befürchtete ‚Abriegelung‘ wichtiger Zugrouten für Vögel und Fledermäuse wird es somit nicht geben. Auch eine sich nach Süden fortsetzende ‚Staffelung‘ der WEA-Konzentrationszonen über die Flächen H und I bis nach J an der Grenze zur Stadt Hameln wird es nicht geben. Lediglich die Fläche J-Süd wird hier noch von der Stadt weiter verfolgt, um damit die rechtskräftig ausgewiesene WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln zu erweitern.

Eine Erfassung der Zugvögel hat in mehreren Begehungen (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) stattgefunden. Diese Daten sind in das Konzept eingeflossen.

Weiterhin hat die Stadt Bad Münde eine Erfassung der windenergiesensiblen Vogelarten flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet einschließlich angrenzender Bereiche in den Nachbargemeinden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassungen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015) dokumentiert und in das Planungskonzept eingeflossen.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

sen. Für Rotmilan, Schwarzstorch und weitere Vogelarten liegen zahlreiche Beobachtungsnachweise sowie Kenntnisse über Brutreviere vor.

Auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN sind der Stadt Bad Münde bekannt. Sie wurden für die Windenergie-Konzeption ausgewertet und berücksichtigt.

Für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wurde weiterhin eine Geländebegehungen und eine Potenzialeinschätzung für die Fledermausfauna durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Einschätzung getroffen, dass Belange der Fledermausfauna einer Ausweisung der Flächen D und J-Süd als WEA-Konzentrationszonen im F-Plan nicht entgegenstehen.

Eine abschließende Behandlung artenschutzrechtlicher Fragen kann gerade auch für die Artengruppe der Fledermäuse oft erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Hier besteht auch die Möglichkeit, geeignete Schutzmaßnahmen wie bestimmte Abschaltzeiten sowie ein sogenanntes Gondelmonitoring während der ersten zwei Betriebsjahre verbindlich vorzusehen. Auf diese Weise können gerade auch Konflikte mit dem Fledermauszug entschärft werden, welche oft nur in einem eng begrenzten Zeitraum, dann aber mit hoher Intensität auftreten.

Entscheidungsantrag:

Die positive Einschätzung zu Fläche A wird begrüßt. Die Bedenken zu den Flächen B und C sind nicht mehr relevant, da diese Flächen nicht mehr weiter verfolgt werden.

Den Bedenken gegenüber den Flächen D bis J wird zum Teil gefolgt. Während die Flächen E, F, G, H, I und J-Nord nicht mehr Teil des Windenergie-Konzeptes sind, sollen die Flächen D und J-Süd als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Hameln-Pyrmont	12.05.2015	49
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Landesplanung, Naturschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Untere Landesplanungsbehörde

Im vorliegenden Bauleitplanentwurf sind zehn Potenzialflächen für die Windenergienutzung Gegenstand der Vorentwurfsfassung. Auf der Grundlage dieser Flächenkulisse soll erst im weiteren Verfahren eine Auswahl getroffen werden, wozu weitere Kriterien und Belange zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Diese sind jedoch derzeit teilweise noch nicht bekannt sind. Dies trifft insbesondere auf die Belange des besonderen Artenschutzes zu. Eine Kartierung der windenergiesensiblen Vogelarten soll erst im Frühjahr / Sommer 2015 erfolgen (s. S. 6 der Begründung).

Es ist davon auszugehen, dass sich auf Grund der noch ausstehenden avifaunistischen Untersuchung die v.g. zehn Potenzialflächen wegen mangelnder Eignung reduzieren werden.

Ich bitte um Verständnis, dass sich die untere Landesplanungsbehörde entsprechend erst im weiteren Verfahren äußern wird.

Es wird empfohlen, die Region Hannover in den Kreis der Beteiligten aufzunehmen.

2.) Untere Bauaufsichtsbehörde

Hinweise:

- a. In der Begründung zu den Abstandskriterien wird davon ausgegangen, dass zukünftige Windenergieanlagen (WEA), um wirtschaftlich betrieben werden zu können, eine Gesamthöhe von mindestens 150 m erreichen werden. Aus der jüngsten Genehmigungspraxis heraus ist festzustellen, dass potenzielle Investoren zunehmend Anlagenhöhen von 200 m anvisieren.
- b. In der Begründung fehlen Aussagen zu benachbarten Windkraftplanungen bzw. vorhandenen WEA. Auch in der planarischen Darstellung des Windenergiekonzeptes sollten die vorhandenen WEA der Nachbargemeinde Coppenbrügge einbezogen werden. Gleiches gilt für die ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergienutzung der Stadt Hameln.

3.) Untere Naturschutzbehörde

Der Untersuchungsrahmen (zu untersuchende Flächen sowie der Kartierungsumfang der faunistischen Datenerhebung) zur F-Planänderung wurde im Vorfeld einvernehmlich mit dem beauftragten Planungsbüro abgestimmt.

Bei der Erstellung der Unterlagen sind die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages zu berücksichtigen.

Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung zu den einzelnen Flächen kann erst nach Vorlage der faunistischen Kartierungen erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Es werden keine Bedenken vorgetragen.
Die Region Hannover wurde am Verfahren beteiligt.

zu 2.)

- a. Die Aussage in der Begründung zur Höhe zukünftiger WEA bezieht sich auf ein angenommenes Mindestmaß, in dem Sinne, dass kleinere Anlagen unter den derzeitigen Bedingungen voraussichtlich nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Dies schließt nicht aus, dass in der Praxis bevorzugt höherer WEA (bis ca. 200 m) beantragt werden - sofern der Standort eine solche Bauhöhe zulässt. Der Stadt Bad Münder ist diese Entwicklung hin zu größeren WEA bewusst. Die Begründung wurde in diesem Punkt angepasst.
- b. Angaben zu vorhandenen WEA und ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen in den Nachbargemeinden werden für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes in den Unterlagen ergänzt.

zu 3.) Die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages werden bei der Planung für die 81. Änderung des F-Planes berücksichtigt. Hierbei ist jedoch auch zu beachten, dass es sich bei diesen ‚Hinweisen‘ nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um Empfehlungen handelt.

Entscheidungsantrag:

zu 1.) bis 3.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stadt Bad Mündler		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Schaumburg	15.05.2015	50

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Belange des Naturschutzes und der Regionalplanung, Fläche A

Kurzfassung der Anregungen:

1.) Belange des Naturschutzes

Eine mögliche Betroffenheit für den Landkreis Schaumburg ergibt sich nach den vorliegenden Unterlagen für den Planbereich A südlich Messenkamp. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Planbereich.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Planbereichs A zum Landkreis Schaumburg, wie auch der Aufhebung bestehender Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft im Landkreis Schaumburg zu erwarten. Insofern gilt es, diese Auswirkungen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu ermitteln und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Als betroffene und wertbestimmende wie auch schutzbedürftige Merkmale im Wirkungsbereich der dargestellten Potentialfläche A sind insbesondere zu nennen:

- a. Ein für Brutvögel wertvoller Bereich von landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum) nördlich und westlich der Potentialfläche A (NLWKN).
- b. Nördlich der Potentialfläche A liegt das ausgewiesene Naturschutzgebiet NSG HA 124 „Walterbachtal“. Nach seinem im § 2 der Verordnung festgelegten Schutzzweck soll das Naturschutzgebiet u. a. als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Vogelarten dienen.
- c. Nördlich wie auch westlich der Potentialfläche befinden sich Biotopkomplexe von hoher und sehr hoher Bedeutung (LRP LK Schaumburg).
- d. Nordöstlich des Plangebietes schließen sich im Landkreis Schaumburg Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild an (LRP LK Schaumburg).
- e. Nach dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes handelt es sich nördlich und westlich der Potentialfläche um wertvolle und zu sichernde Kernbereiche des Naturschutzes (Umfeld des Waltershagener Baches und der Rodenberger Aue).

Für den Standort A lässt sich aus den vorgenannten Punkten bereits ein höheres Konfliktpotential prognostizieren. Sie begründen u.U. bereits eine vollständige bzw. teilweise Herausnahme der Potentialfläche A aus der Planung. Bei Weiterverfolgung der Planung zur Potentialfläche A werden, begründet durch die besondere Empfindlichkeit des Bereiches, bereits auf Ebene des Flä-

chennutzungsplanes erhöhte Anforderungen an die durchzuführenden Untersuchungen zu stellen sein. Das trifft in besonderem Maße auf die avifaunistischen Erhebungen zu.

Den vom Niedersächsischen Landkreistag herausgegebenen „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“, Stand Oktober 2014, ist aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergie eine besondere Bedeutung beizumessen. Sie stellen den aktuellen Wissensstand hinsichtlich der fachlich und rechtlich gebotenen Abstände, Ausschlussgebiete wie auch bezogen auf den erforderlichen Detaillierungsgrad und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen dar. Die Beurteilung der Potentialfläche A wie auch die hierfür erforderlichen Erhebungen wären entsprechend der aktuellen Fassung der NLT-Hinweise durchzuführen.

2. Belange der Regionalplanung

Die Stadt Bad Münde hat im Rahmen der 81. Änderung des Flächennutzungsplans einen Vorentwurf vorgelegt, welcher u.a. mit der Potenzialfläche „A“ eine Vergrößerung der bestehenden Konzentrationszone Windenergie beinhaltet (Ausdehnung nach Norden, Osten und Westen). Die Windenergienutzung würde so dichter an die Kreisgrenze zum Landkreis Schaumburg heranrücken.

Unmittelbar angrenzend befinden sich auf Schaumburger Seite zwei im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003) festgesetzte Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Es handelt sich um die Gebiete entlang der Rodenberger Aue, sowie um den Bereich des Naturschutzgebietes „Walterbachtal“ (NSG HA 124 „Waltershagener Bach“). Diese Gebiete sind entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu sichern. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Zur Beurteilung des möglichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Die Hinweise, die die untere Naturschutzbehörde Landkreis Schaumburg (UNB) zum Umfeld der Fläche A gibt, wird die Stadt Bad Münde im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigen. Sowohl der Umweltbericht als auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden Aussagen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes enthalten. Die unter den Buchstaben a. bis e. aufgeführten Punkte werden hierbei beachtet werden; die angegebenen Quellen (LRP Landkreis Schaumburg, NSG-Verordnung ‚Walterbachtal‘) werden hierbei im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Der Untersuchungsumfang für die 81. Änderung des F-Planes wurde zwischen der Stadt Bad Münde und der UNB des Landkreises Hameln-Pyrmont einvernehmlich abgestimmt (s. Stellungnahme des LK Hameln-Pyrmont vom 12.05.2015).

Die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages werden bei der Planung für die 81. Änderung des F-Planes berücksichtigt. Hier-

bei ist jedoch auch zu beachten, dass es sich bei diesen ‚Hinweisen‘ nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um Empfehlungen handelt.

zu 2.) Die Hinweise, die die untere Landesplanungsbehörde zum Umfeld der Fläche A gibt, wird die Stadt Bad Münde im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigen.

Entscheidungsantrag:

Die unter 1.) und 2.) gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Stadt Bad Münder 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landwirtschaftskammer Hannover Forstamt Hildesheim	12.05.2015	53

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Belange des Privatwaldes

Kurzfassung der Anregungen:

Aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange des Privatwaldes nehmen wir wie folgt Stellung:

In Waldflächen werden entsprechend der Landesvorgaben (LROP) keine Windenergieanlagen geplant. Waldränder und ihre Übergangszonen sollten aufgrund ihrer ökologischen Funktionen grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Bebauung und andere störende Nutzungen sollten einen Mindestabstand von 100 m einhalten. Der in der Anlage 1, Tabelle 1 aufgeführte Abstandsradius von 100 m zu Waldflächen wird, soweit dies anhand der Kartendarstellung beurteilt werden kann, eingehalten. Bei der Festlegung der Maststandorte sollte die Einhaltung des Mindestabstandes überprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustimmung des Forstamtes Hildesheim (Landwirtschaftskammer Hannover) zu der vorliegenden Planung (hier: Belange des Privatwaldes) wird begrüßt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel - Luftaufsicht	13.05.2015	61
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Luftverkehrs im Bereich der Fläche B		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Stellungnahme bezieht sich auf die WEA-Potenzialfläche B.

Ich bitte von den Planungen Abstand zu nehmen, da hiervon die Belange des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte „Eimbeckhausen“, ehemals Ultraleichtflugzeuge, betroffen sind. Der Luftsportverein Süntelflug e. V. ist im Besitz einer luftrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2008 in der Fassung vom 15.04.2013 gem. § 6 LuftVG. Hinsichtlich des Betriebs des Landeplatzes besteht eine sog. Platzrunde (siehe Anlage 2). Eine Platzrunde ist zur Gewährleistung von koordiniertem und sicherem Flugverkehr an einem Sonderlandeplatz grundsätzlich erforderlich. Die Potentialfläche B liegt innerhalb dieser Platzrunde. Windenergieanlagen stellen innerhalb der Platzrunde einschließlich entsprechender Abstandsflächen von 850 m / 400 m ein sicherheitsrelevantes Luftfahrthindernis dar und sind deshalb aus luftrechtlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen. Ich verweise dazu weiter auf Ziffer 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen vom 03.08.2012 (NfL / 92/13, Anlage 1):

6. Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde (§ 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO)

Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Potenzialfläche B soll sowohl aufgrund ihrer geringen Flächengröße, als auch aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange nicht weiter als WEA-Konzentrationszone verfolgt werden. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

Entscheidungsantrag:

Den Hinweisen der NLStBV, Landesluftfahrtbehörde wird gefolgt. Fläche B wird nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
OEWA Wasser- und Abwasser GmbH	05.05.2015	68

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Abwasserdruckleitungen

Kurzfassung der Anregungen:

Als Anlage sind diesem Schreiben 3 Übersichtspläne und 1 Lageplan beigelegt mit Abwasserdruckleitungen zwischen den Ortsteilen, die den potenziellen Windenergieflächen nahe kommen bzw. sie berühren. Im Bereich der Windenergie-Potenzialflächen B, D, E, F, G, H und J liegen keine Leitungen von uns.

Der Bereich A liegt voraussichtlich auch außerhalb der Abwasserdruckleitung Nienstedt - Eimbeckhausen. Zur Kontrolle ist die Anlage 1 im Maßstab 1 : 5.000 beigelegt.

Der Bereich C liegt voraussichtlich auch außerhalb der Abwasserdruckleitung Bötter - Hamel-springer Bahnhof. Zur Kontrolle ist die Anlage 2 im Maßstab 1 : 5.000 beigelegt.

Der Bereich I, hier die kleine Fläche westlich der B 217, liegt voraussichtlich im Bereich der Abwasserdruckleitung Flegessen - Hasperde. Hier ist die Anlage 3 im Maßstab 1 : 5.000 und die Anlage 4 im Maßstab 1 : 2.000 beigelegt, um den Verlauf genauer erkennen zu können.

Bitte berücksichtigen Sie den Verlauf dieser Abwasserdruckleitung, entweder durch Verkleinerung der im Vorentwurf ausgewiesenen Fläche oder durch Berücksichtigung bei der Auswahl der detaillierten Standorte, denn die Abwasserdruckleitung verläuft im Wirtschaftsweg und dort wird ja sicher nicht ein Standort einer WEA sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zu den Abwasserdruckleitungen werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung zur 81. Änderung des F-Planes wird ein ausdrücklicher Hinweis auf die Leitungen im Bereich der WEA-Potenzialflächen A, C und I aufgenommen.

Eine Ausgrenzung der Leitungstrassen aus den WEA-Konzentrationszonen ist jedoch nicht erforderlich. Die konkrete Abstimmung der WEA-Standorte mit den Anforderungen des Leitungsschutzes (z.B. Berücksichtigung von Schutzstreifen, Beachtung der Leitungen beim Bau von Zuwegungen und beim Verlegen von Kabeltrassen) ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Da - wie von der OEWA dargelegt - die Leitungen innerhalb von Wirtschaftswegetrassen verlaufen, werden sich mögliche Konflikte zwischen Belangen der OEWA und Antragstellern von WEA i.d.R. im Genehmigungsverfahren lösen lassen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise zu Abwasserdruckleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münden		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Region Hannover	13.05.2015	85
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange der Regionalplanung und des Naturschutzes		
Kurzfassung der Anregungen:		

Von der Region Hannover wird als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

1.) Regionalplanung

Die Region Hannover stellt zurzeit ihr Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), in dem auch Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden, neu auf. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Voruntersuchungen und Abstimmungen zur Windenergienutzung im Springer Stadtgebiet - einschließlich des Randbereiches zur Stadt Bad Münden - getätigt. Dies einbeziehend sind aus Sicht der Regionalplanung die ermittelten Potenzialflächen D, E, F und G weder raum- noch umweltverträglich. Auch schließt teilweise bereits deren zu geringer Flächenumfang eine konzentrierte Windenergienutzung aus. Es wird empfohlen diese Flächen wegen fehlender Umsetzbarkeit nicht weiter zu entwickeln. Zu den Gründen und weiteren Empfehlung im Einzelnen:

1.1. Die Ausführungen in Kapitel 5.4.2 sind nicht nachvollziehbar, da eine Mindestflächengröße für drei WEA weder benannt noch hergeleitet wird. Dies sollte vom Plangeber in der weiteren Entwurfsbearbeitung dargelegt werden. In dem Entwurf des Nds. Windenergieerlasses ist ein aktueller Ansatz des DEWI enthalten. Nach diesem seien 3,7 ha / MW erforderlich. Bei drei marktgängigen 2-MW-WEA besteht demnach ein Flächenbedarf von rd. 22 ha und bei drei marktgängigen 3-MW-WEA ein Flächenbedarf von rd. 33 ha. Für das neue RROP der Region Hannover wurde im fachlichen Austausch mit der Klimaschutzagentur der Region Hannover und regionalen Projektierern eine Mindestgröße von 20 ha hergeleitet (Anwendung als weiche Tabuzone). Da im FNP-Vorentwurf zusätzlich dargelegt ist, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss, sind insbesondere die Potenzialflächen F und G für die Errichtung von mindestens 3 WEA ungeeignet.

1.2. Aufgrund der topografisch-naturräumlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet von Bad Münden kann in bestimmten Bereichen das Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb marktgängiger WEA nicht ausreichend vorhanden sein. Ein nicht ausreichendes Windpotenzial ist als harte Tabuzone zu werten. Im Regionsgebiet haben Einzeluntersuchungen zur Windhöflichkeit Abstandserfordernisse zum Großen und Kleinen Deister schlüssig dargelegt. Ich empfehle für die ermittelten Potenzialflächen Aussagen zur Windhöflichkeit in die Planbegründung aufzunehmen.

1.3. Ich gehe - wie allgemein üblich - davon aus, dass die angewandten Kriterien zur Potenzialflächenermittlung (Tabelle 1 im Anhang) auch für angrenzende Städte und Gemeinde angewendet werden und somit ggf. hineinragende Puffer berücksichtigt werden. Auf dem Springer Stadtgebiet befindet sich unmittelbar an der Stadtgrenze zu Bad Münde eine Wohnbebauung im Außenbereich (ca. 80m südlich der B 217). Aus der Karte 1 ist nicht erkennbar, ob diese Bebauung entsprechend des Anhangs (Tabelle 1) mit 500 m gepuffert wurde.

1.4. Nach dem Anhang (Tabelle 1) und dem Umweltbericht (Seite 19) werden FFH-Gebiete einschließlich eines 200 m-Puffers ausgeschlossen. Meines Erachtens wurde das FFH-Gebiet Nr. 375 „Hamel und Nebenbäche“ bisher noch nicht berücksichtigt.

1.5. Das Stadtgebiet von Bad Münde befindet sich weit überwiegend im Schutzbereich einer Flugsicherungsanlage nach § 18a LuftVG. Nach den mir vorliegenden Stellungnahmen der Flugsicherungsbehörden zur Neuaufstellung des RROP empfehlen diese pauschalisierend eine Freihaltung dieser Bereiche. Ich weise auf das einschlägige (Grundsatz-) Urteil des OVG Lüneburg vom 27.11.2014 (Az. 12 LC 30/12) hin, in dem das Verwaltungshandeln sowie die technischen Verfahren und Prognosen der Flugsicherungsbehörden umfassend bestätigt werden.

1.6. In Abstimmungen zum neuen RROP hat die Bundeswehr auf Hubschraubertiefflugstrecken hingewiesen, die regelmäßig einen Ausschluss für eine Windparkplanung begründen. Es wurde u. a. auf eine 3-km breite Strecke hingewiesen, die durch das Deisterbecken und die Deisterpforte dem Verlauf der B 217 und / oder der B 442 folgt (der exakte Verlauf dieser Strecken liegen mir nicht vor). Die Hubschraubertiefflugstrecke hat unmittelbare Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der Potenzialflächen D, E, F, G.

1.7. Mit den Potenzialflächen D, E, F, G wird eine raumunverträgliche „Barriere“ bzw. „Abriegelung“ zwischen Großem und Kleinem Deister geschaffen. Es ist in der Rechtsprechung mittlerweile unstrittig, dass so genannte „Umzingelungs- und Übernutzungsverbote“ als öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts Windenergie zu berücksichtigen sind. Das schließt die planerische Auseinandersetzung mit Abständen zwischen Windparks ein. Es ist meines Erachtens unerlässlich, dass diese bisher unberücksichtigten Aspekte in der weiteren Planbearbeitung sachgerecht in die Abwägung gestellt werden.

1.8. Mit den Potenzialflächen D, E, F, G (insbesondere D) werden herausragende, überörtlich bedeutsame Sichtachsen und Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigt. Die landschaftsräumlich sensiblen Gegebenheiten bedingen eine sachgerechte Berücksichtigung in der Planbegründung und im Umweltbericht.

1.9. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurde für das Planungskonzept Windenergie unter Einbeziehung der Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte Nds. eine „Artenschutzrechtliche Konfliktstudie zu Vögel und Fledermäusen“ beauftragt. Da auch räumlich benachbarte Bereiche untersucht wurden, sind Teilergebnisse dieser Studie für die Potenzialflächen D, E, F, G relevant. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der Bereich zwischen Großen und Kleinen Deister, Hachmühlen und Bad Münde eine sehr hohe artenschutzfachliche / rechtliche Bedeutung hat. Aufgrund der angrenzenden Lebensräume von landesweiter Bedeutung für den Rotmilan und Schwarzstorch gibt es im Bereich der Potenzialflächen D, E, F, G intensive Transfer- und Nahrungsflüge. Aufgrund der Nähe zu Quartiergebiet sensibler Fledermausarten sind weitere hohe Konflikte zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass durch das Deisterbecken und die Deisterpforte eine bedeutende Fledermaus- und Vogelzugstrecke verläuft. Es liegen entsprechende, zuverlässige Hinweise auf eine Zugverdichtung sensibler Arten vor (Gänse, Kranich, Kormoran, Greifvögel).

Nach den mir vorliegenden Ergebnissen stehen einer Realisierung der Potenzialflächen D, E, F, G voraussichtlich die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts entgegen (vgl. auch fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover.)

1.10. Bei den Planungskriterien (Tabelle 1 im Anhang) 2.2.2 Bahnlinien und 2.2.3 Freileitungen wurde ein 80 m Abstand als harte Tabuzone benannt. Nach meinem Kenntnisstand lässt sich dieser Abstand nicht als harte Tabuzone begründen, so dass ich die Einstufung als weiche Tabuzone empfehle.

2.) Naturschutz

Die Flächennutzungsplanung für Windenergiepotenzialflächen im Bereich der Stadt Münder und an der Grenze zur Region Hannover, Stadt Springe, OT Altenhagen I ist aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch, weil quer zur Hamelniederung und einem vermuteten Zugbereich für Vögel und Fledermäuse durch die Deisterpforte ein Riegel aus Windkraftflächen geschaffen würde.

In Springe Bennigsen östlich der Deisterpforte wurde mittels Detektoruntersuchung eine hohe Schlagopferzahl von Fledermausarten an WEA festgestellt, die die Vermutung stützt, dass durch die Deisterpforte ziehende Fledermäuse fliegen. Diese würden dann durch den neu entstehenden Windkraftriegel fliegen müssen und vermutlich in großer Zahl Schlagopfer oder Opfer des Barotraumas werden. Daher sollte der Querriegel mindestens aufgelockert werden (Fläche F und evtl. G herausnehmen), in jedem Fall wären aber vor Umsetzung der Planung weitere Untersuchungen erforderlich sowohl zum Vogelzug als auch zu den Fledermäusen (s. Anforderungen des NLT-Papiers weiter unten). Für letztere müsste eine Dauererfassung über eine Horchkiste östlich der Deisterpforte erfolgen, weil alle Kartierungen über einzelne Tage die Gefahr bergen, dass größere Trupps nicht erfasst werden, weil die Hauptzugtage nicht genau vorhersehbar sind.

Weiter gibt es in Altenhagen I eine Fledermaus-Wochenstube. Um einen Umweltschaden zu vermeiden, müsste das Hauptjagdgebiet der dort mit der Jungenaufzucht beschäftigten Weibchen ermittelt werden.

Auszüge aus dem NLT-Windkraftpapier (Okt 2014):

Leitkorridore des Vogelzuges

Hinweise auf Leitkorridore des Vogelzuges können sich aus der Lage bedeutender Gastvogellebensräume und aus den Informationen über großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von nordischen Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ergeben. Darüber hinaus können die Leitkorridore des Vogelzuges zumeist nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelt werden. In diesem Fall sollten die aufgrund der naturräumlichen und topografischen Verhältnisse zu vermutenden Leitkorridore berücksichtigt werden. Als Leitkorridore des Vogelzuges sind insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden großen Flüsse und ihre Auen anzusehen. Die Kumulationswirkungen geplanter, bestehender, zugelassener und beantragter Anlagen auf die Leitkorridore des Vogelzuges sollten schon auf der vorgelagerten Planungsebene berücksichtigt werden.

Untersuchungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplans

Zielsetzung ist eine Erfassung zur generellen Beurteilung und zum Vergleich verschiedener Teilflächen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können.

Sommer: Standortbezogene Untersuchungen der örtlichen Fledermauspopulation zwischen Juni und Juli in vier ganzen Nächten (etwa 1 Begehung je Monatshälfte) zur Erfassungen der Funkti-

onsbeziehungen in einem Radius von 1.000 m um die Planungsflächen, Quartiersuche Gebäude bewohnender Arten während der Ausflugszeit und in der Morgendämmerung.

Spätsommer/Herbst: Sechs ganznächtige Erfassungsdurchgänge unter Berücksichtigung der Lokalpopulation und des Herbstzuges zwischen Anfang August und Ende September.

Einsatz einer ausreichenden Zahl von Horchkisten in den Teilgebieten zur Raumbewertung.

Dauererfassung: Zusätzlich zu den Transekterfassungen und Horchkisten ist im Planungsraum mind. ein Dauererfassungssystem vom 01.04. bis 15.11. im Gelände zu installieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Regionalplanung

Im Vorentwurf der 81. Änderung des F-Planes waren noch vier Potenzialflächen (D, E, F und G) entlang der Grenze zwischen dem LK Hameln-Pyrmont und der Region Hannover dargestellt. Diese Darstellung hat Befürchtungen geweckt, es könnte ein ‚Riegel‘ aus WEA südlich der Deisterpforte, zwischen Katzberg und Kleinem Deister entstehen. In der inzwischen vorliegenden Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wird jedoch deutlich, dass es nicht die Absicht der Stadt Bad Münster ist, eine Reihe von WEA-Konzentrationszonen entlang der Springer Stadtgrenze auszuweisen: Die Flächen E, F und G werden nicht mehr weiter verfolgt; lediglich die Fläche D soll an der östlichen Stadtgrenze als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden.

zu 1.1.) Mindestflächengröße

Die relativ kleinen Potenzialflächen F und G sind nicht mehr Bestandteil des Konzeptes. Daher erübrigen sich die diesbezüglichen Einwendungen. Die drei von der Stadt Bad Münster verfolgten WEA-Konzentrationszonen (A, D und J-Süd) weisen entweder eine Flächengröße > 20 ha auf (A und D), oder sie schließen an die vorhandene WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln an (J-Süd), so dass ein gemeindeübergreifender WEA-Standort entsteht.

zu 1.2.) Windpotenzial

Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münster wurden aktuelle, flächendeckende Winddaten des Deutschen Wetterdienstes angefordert und ausgewertet. Hieraus ergibt sich, dass die Windverhältnisse in allen 10 ermittelten Potenzialflächen einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ermöglichen. Die Nähe zum Deister wirkt sich in Bad Münster anders auf die Windhöffigkeit aus, als in der Region Hannover. Zu Bad Münster gehört die Südwestflanke des Deisters, welche bei vorherrschenden Südwestwinden eine sehr gute Windausbeute bieten kann. Das Deistervorland in der Region Hannover liegt dagegen im Windschatten des Deisters. Insofern ist es nachvollziehbar, dass dort ungünstige Windverhältnisse vorherrschen. Diese Erkenntnisse lassen sich jedoch nicht auf Bad Münster übertragen.

zu 1.3.) Anwendung der Kriterien in benachbarten Städten und Gemeinden

Selbstverständlich wurden alle Abstandskriterien gleichermaßen auf Nutzungen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Münster sowie auf angrenzende Nutzungen in den Nachbargemeinden bezogen.

Der Wohnplatz ‚Sägemühle 1‘ wurde als Wohngebäude in dem Windenergie-Konzept der Stadt Bad Münster ergänzt und mit einem 500 m-Abstand belegt.

zu 1.4.) FFH-Gebiete

Bei den FFH-Gebieten hat die Stadt Bad Münde für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes gemäß dem Empfehlungen von NLT und ML (2013) unterschieden zwischen Gebieten, deren Schutzzweck einer angrenzenden Windenergienutzung vereinbar ist, und Gebieten, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist.

Schutzzweck des FFH-Gebietes ‚Hamel und Nebenbäche‘ sind insbesondere zwei Fischarten. Hier besteht keine Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Insofern wurde dieses Gebiet nicht mit einem Schutzabstand belegt. Diese Vorgehensweise ist mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Hameln-Pyrmont abgestimmt.

zu 1.5.) und 1.6.) Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt

Sowohl die militärische als auch die zivile Luftfahrtbehörde werden an dem Verfahren zur Aufstellung der 81. Änderung des F-Planes beteiligt. Bisher wurden noch keine Belange vorgetragen, welche einer Windenergienutzung an den geplanten WEA-Konzentrationszonen entgegenstehen.

zu 1.7.) Raumunverträgliche Barriere / Umzingelung

Aus der inzwischen vorliegenden Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wird deutlich, dass es nicht die Absicht der Stadt Bad Münde ist, eine Reihe von WEA-Konzentrationszonen entlang der Springer Stadtgrenze auszuweisen: Die Flächen E, F und G werden nicht mehr weiter verfolgt; lediglich die Fläche D soll an der östlichen Stadtgrenze als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Die Stadt Bad Münde hat einen Entwurf ausgearbeitet, in welchem die drei geplanten WEA-Konzentrationszonen (A, D und J-Süd) größere als den für die Raumordnung empfohlenen 5 km Abstand untereinander einhalten. Eine ‚Umzingelung‘ oder eine ‚Übernutzung‘ wird auf diese Weise zuverlässig vermieden.

zu 1.8.) Sichtachsen

Die Stadt Bad Münde ist sich bewusst, dass man im Falle einer Ausweisung der Fläche D als WEA-Konzentrationszone die dort entstehenden WEA vom Waldrand des Deisters aus sehen wird. Vom diesem Waldrand aus bieten sich attraktive Fernblicke. Gleiches gilt für die Kuppe des Katzberges sowie auch für die Hangbereiche des Süntels.

Unabhängig von der konkreten Standortwahl werden neu errichtete WEA im Stadtgebiet von Bad Münde in der Kur- und Erholungslandschaft des Deister-Sünteltales und des Hameltales sichtbar sein. Es erfolgt somit unabhängig von der gewählten Fläche ein Eingriff in das Landschaftsbild. Dieser ist nicht vermeidbar, da die Stadt Bad Münde eine Positivausweisung treffen muss, um eine Steuerung der Windenergienutzung vornehmen zu können.

Gleichwohl ist es nicht so, dass ein Windpark mit ca. 3 WEA, wie er am Standort D voraussichtlich entstehen kann, die Erholungslandschaft weitgehend zerstören oder entwerten würde. Da die Flächen E, F und G von der Stadt Bad Münde nicht mehr weiter verfolgt werden, wird es nicht zu einer umfassenden Verstellung des Horizontes kommen. Eine attraktive Fernsicht von der Deisterpforte und vom Deister-Panorama-Rundweg aus wird somit auch in Zukunft erhalten bleiben. Dies ist auch im Interesse der Stadt Bad Münde.

Die Belange der Erholungsnutzung und auch der Sichtbeziehungen werden als weiche Kriterien im Rahmen der Abwägung über die 81. Änderung des F-Planes berücksichtigt werden.

zu 1.9.) Artenschutz

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Eine Aufreihung der Potenzialflächen D bis G entlang der Landkreis- bzw. Regionsgrenze ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Von diesen vier Flächen wird von der Stadt Bad Münde nur noch die Fläche D weiter verfolgt, welche Raum für ca. 3 WEA bietet. Eine ‚Abriegelung‘ wichtiger Zugrouten für Vögel und Fledermäuse wird es somit nicht geben.

Eine Erfassung der Zugvögel hat in mehreren Begehungen (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) stattgefunden. Diese Daten sind in das Konzept eingeflossen.

Weiterhin hat die Stadt Bad Münde eine Erfassung der windenergiesensiblen Vogelarten flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet einschließlich angrenzender Bereiche in den Nachbargemeinden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassungen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015) dokumentiert und in das Planungskonzept eingeflossen. Für Rotmilan, Schwarzstorch und weitere Vogelarten liegen zahlreiche Beobachtungsnachweise sowie Kenntnisse über Brutreviere vor.

Auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN sind der Stadt Bad Münde bekannt. Sie wurden für die Windenergie-Konzeption ausgewertet und berücksichtigt.

Für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wurde weiterhin eine Geländebegehungen und eine Potenzialeinschätzung für die Fledermausfauna durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Einschätzung getroffen, dass Belange der Fledermausfauna einer Ausweisung der Fläche D als WEA-Konzentrationszone im F-Plan nicht entgegenstehen.

Bei der Fledermaus-Wochenstube in Altenhagen I handelt es sich um ein Quartier der Zwergfledermaus, für welches ein Nachweis aus dem Jahr 2003 vorliegt. Die Abstände der Potenzialfläche D zu diesem Quartier sind sehr groß. Es wird deshalb von der Planung nicht berührt.

zu 1.10.) Bahnlinien und Freileitungen

Für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes werden die Abstände zu Bahnlinien und Freileitungen als weiche Kriterien berücksichtigt.

zu 2.) Naturschutz

siehe Ausführungen zu Punkt 1.9.

Die Potenzialflächen F und G sind nicht mehr Bestandteil des Konzeptes. Daher erübrigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

Die Hinweise des NLT zu ‚Naturschutz und Windenergie‘ (2014) sind der Stadt Bad Münde bekannt.

Entscheidungsantrag:

Den in unterschiedlicher Form vorgetragenen Bedenken der Region Hannover gegenüber einer Ausweisung der Potenzialflächen E, F und G wird von der Stadt Bad Münder in der Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes Rechnung getragen. Diese Flächen sind nicht mehr Bestandteil des Konzeptes.

Mit der – noch im Konzept verbliebenen – Potenzialfläche D alleine wird es nicht zu einer ‚Abriegelung‘ der Landschaft südlich der Deisterpforte, zwischen Katzberg und Kleinem Deister kommen. Insofern wurden die Bedenken der Region Hannover zu großen Teilen berücksichtigt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Gemeinde Hülsede, Gemeinde Messenkamp, Flecken Lauenau³ (alle Samtgemeinde Rodenberg)	08.05.2015 26.05.2015	86
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Abstände zur Wohnbebauung, Immissionsschutz, Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Zu der Planung werden folgende Bedenken vorgetragen:

Die Potentialfläche A nordwestlich Eimbeckhausen befindet sich unmittelbar im Bereich der Gemeindegebietsgrenzen zur Samtgemeinde Rodenberg / Gemeinde Messenkamp / Gemeinde Hülsede.

1. Abstände zu Wohnbebauung

In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird ein Abstand von mind. 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich dargestellt. Abstände zu Siedlungsbereichen (WA / MD) werden mit 700 m berücksichtigt. Eine Festsetzung als verbindliche Aussage über die Höhe der Anlagen gibt es in Ihrer Planung nicht.

Unabhängig von Höhe, Leistung und Anzahl der Anlagen geht die Planung dabei von 300 m Abstand als so bezeichnetem harten Anteil und weiteren 400 m Abstand als so bezeichnetem weichem Anteil aus. Die Begründung verweist darauf, dass die Anforderungen durch ein Immissionsgutachten im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret ermittelt werden. Dieses dürfte für eine (vollzugsfähige) Planung nicht ausreichen. Dem Planungsträger müssen zur ordnungsgemäßen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange konkretere Informationen über die möglichen Immissionen der WEA vorliegen. Allgemeine Ansätze insbesondere auch aus Handreichungen oder Verwaltungsvorschriften sind für eine sachgerechte Abwägung wenig hilfreich.

Sie stellen in der Begründung auch selber dar, dass 300 m aus den Anforderungen des Immissionsschutzes kritisch zu bewerten ist. Ohne konkreten fachlich qualifizierten Ansatz will ihre Planung dann aber mit 500 m bzw. 700 m Abstand auf der sicheren Seite liegen. Auch die Bevölkerung in der Gemeinde Hülsede hat einen Schutzanspruch. Konkret anzuführen haben wir hier die Außenbereichsnutzung Wohnen Bussenmühle, Gemarkung Schmarrie (mit ca. 650 m Entfernung) und den Siedlungsbereich OT Schmarrie (mit ca. 1.200 m Entfernung).

³ Die Stellungnahmen der Gemeinden Hülsede und Messenkamp sind nahezu wortgleich; diejenige des Fleckens Lauenau etwas kürzer, aber mit identischen Inhalten.

2. Gesundheitliche Bedenken / Infraschall

Gesundheitsgefährdungen für die Bewohner durch den Betrieb der geplanten Anlagen müssen ausgeschlossen werden. Aus dem Bericht Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb vom 15. Dezember 2014 begründet sich, dass Abstände ≤ 1.000 m aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht verantwortbar sind. In Ihrer Planung und Abwägung sollten diese Ergebnisse und damit die vorliegenden Studien und Erkenntnisse zu Gesundheitsschädigungen durch Infraschall von WEA berücksichtigt werden. In Abhängigkeit zur Anlagenhöhe müssen dabei auch die Abstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen festgesetzt werden. In der Bayerischen Bauordnung begründet sich aus öffentlichen Interessen ein gesetzlicher Abstand von mind. 10 H. Diese öffentlichen Interessen können in Ihren Planungen nicht anders gewichtet werden.

3. Landschaftsbild

Die vorliegenden Planungen enthalten keine Beschreibung des Landschaftsbildes. Deutlich hinzuweisen ist an dieser Stelle die besondere Bedeutung der Landschaftselemente Kappenberg, Walterbachtal und Aueniederung. Aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) Walterbachtal begründet sich ein gesetzlicher Anspruch, das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental eingebettet in angrenzende mit Laubwald bestandene Hänge, in seiner hervorragenden Schönheit zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Berücksichtigen Sie in Ihrer Planung und Abwägung die Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild.

4. Artenschutzrechtliche Belange: Avifauna und Fledermäuse / NSG ‚Walterbachtal‘

Für die Planungen liegen keine avifaunistischen Bestandsaufnahmen vor. Der Stand der Planungen berücksichtigt keine Belange des Artenschutzes, insbesondere der Brut und Rastvögel sowie der Fledermäuse. Die Potentialfläche A bewegt sich unmittelbar an den Grenzen des NSG Walterbachtal. Dieses Gebiet dient als Brut- und Rastgebiet und als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten. Der fortführende Walterbach und die extensiv genutzten Bereiche in der Aueniederung haben deutliches Entwicklungspotential für den Artenschutz. Diese Entwicklung sollte gefördert und nicht durch WEA beeinträchtigt werden. Auch im Interesse der weiteren Entwicklung dieses Potentials sollten in diesem Bereich keine weiteren WEA zugelassen werden.

5. Information und Beteiligung

Bitte informieren Sie die Gemeinden Hülsede und Messenkamp über Ergebnisse Ihrer Abwägungen. Bitte beteiligen Sie die Gemeinde Gemeinden Hülsede und Messenkamp in dem weiteren Verfahren und informieren Sie diese Gemeinden auch über eine Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bad Münde beabsichtigt, die bestehende WEA-Konzentrationszone A weiterhin beizubehalten und etwas zu vergrößern.

zu 1.) Abstände zu Wohnbebauung

Die Abstände zur Wohnbebauung (W / M gemäß Flächennutzungsplan) wurden im Laufe des Verfahrens von 700 m auf 800 m angehoben. Den Schutzansprüchen der Anwohner wird damit noch besser Rechnung getragen. Die Ortslagen auf Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg liegen alle in > 1.000 m Entfernung von der WEA-Konzentrationszone A. Insofern sind diese Abstände zweifellos ausreichend, um einen zuverlässigen Schutz der dortigen Anwohner zu gewährleisten. Der Abstand zu bewohnten Einzelhäusern wurde mit 500 m festgelegt.

Das einzige Einzelhaus, welches in genau diesem Abstand zur Fläche A liegt, ist ‚Klein Amerika‘, ein Resthof, welcher unmittelbar an der B 442 liegt. Alle weiteren Einzelhäuser auf Gebiet der Gemeinden Messenkamp und Hülsede halten größere Abstände ein.

Konkrete Immissionsgutachten (Schall und Schattenwurf) sind auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht erforderlich. Es ist allgemein anerkannt, dass für den Flächennutzungsplan (F-Plan) mit pauschalierten Abstandswerten gearbeitet wird. Die tatsächlichen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungen und –gebäuden (s.o.) sind so hoch, dass konkrete Immissionsgutachten erfahrungsgemäß regelmäßig zu niedrigeren Abstandsanforderungen kommen. Insofern liegt die Stadt mit ihren Abstandswerten (800 m / 500 m) auf der ‚sicheren Seite‘. Der Schutzanspruch der Anwohner in Messenkamp und Hülsede ist somit in dieser Planung vollständig gewahrt.

zu 2.) Gesundheitliche Bedenken / Infraschall

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in der Begründung (Umweltbericht) zur 15. Änderung des F-Planes behandelt. Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen schalltechnischen Richt- und Orientierungswerte im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall⁴ folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auf-

⁴ Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Es handelt sich um Schallwellen, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Infraschall kann in Form von Pulsationen und Vibrationen sowie mit einem Druckgefühl in den Ohren wahrgenommen werden.

treten werden. Das Niedersächsische MU äußert sich hierzu in dem Entwurf für einen Windenergieerlass (v. 29.04.2015) wie folgt: *„Es ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“*

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg führt zum selben Thema Folgendes aus:

„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“ (LUBW 2013).

zu 3.) Landschaftsbild

Bei der Suche nach Potenzialflächen für die Windenergienutzung wurden alle naturschutzrechtlich geschützten Gebiete (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete), alle Waldflächen und Gewässer als Tabuzonen behandelt. Zu landschaftlich sensiblen Gebieten wie Naturschutzgebiete und EU-Vogelschutzgebiet sowie auch zu Waldbereichen wurden zusätzlich Abstände eingehalten. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass die verbleibenden Potenzialflächen fast überwiegend von Ackerflächen eingenommen werden, welche nur in sehr geringem Maße durch Gehölze strukturiert sind. Diesen Flächen kommt regelmäßig nur eine relativ geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Großflächig betrachtet weisen das Deister-Sünteltal ebenso wie das Hameltal durchaus eine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild auf, ebenso wie die Höhenzüge von Deister und Süntel. Diese attraktive Landschaft im Weserbergland hat auch dazu geführt, dass das gesamte Stadtgebiet von Bad Münden Teil des Naturparks ‚Weserbergland‘ ist. Die Stadt Bad Münden legt auch als Kurort besonderen Wert auf den Erhalt dieses Landschaftsbildes. Diese Tatsache entbindet die Stadt jedoch nicht der Verpflichtung, substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen und hierfür wurden – wie oben dargelegt – Flächen gesucht, welche eine vergleichsweise geringere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild aufweisen.

zu 4.) Artenschutzrechtliche Belange: Avifauna und Fledermäuse / NSG ‚Walterbachtal‘

Die Potenzialfläche A hält zum Naturschutzgebiet Walterbachtal einen Abstand von 200 m ein. Dieser Wert entspricht auch den einschlägigen Empfehlungen des NLT (2014) und ist daher als sachgerecht anzusehen.

Für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wurde eine avifaunistische Bestandsaufnahme durchgeführt. Weiterhin wurden Geländebegehungen und eine Potenzialeinschätzung für die Fledermausfauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert (v. LUCKWALD 2015).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Belange einer Ausweisung der Fläche A als WEA-Konzentrationszone nicht entgegenstehen.

zu 5.) Information und Beteiligung

Die Samtgemeinde Rodenberg sowie ihre Mitgliedsgemeinden werde im vorgegebenen rechtlichen Rahmen (§ 4 BauGB) an dem Verfahren zu 81. Änderung des F-Planes beteiligt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Gemeinden Messenkamp und Hülsede sowie des Fleckens Lauenau werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken gegenüber einer Ausweisung der Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Stadt Hameln	21.04.2015	91

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, 5 km-Abstandsempfehlung

Kurzfassung der Anregungen:

Da die Stadt Bad Münde sich umfänglich in das Hamelner Planverfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie eingebracht hat, gehe ich davon aus, dass insbesondere für die südlichen Flächen H, I, J die Belange des Artenschutzes (Schwarzstorch, Rot Milan) und des Landschaftsschutzes, insbesondere auch des Landschaftsbildes, im Zuge der weiteren Planung in der notwendigen Tiefenschärfe der Abwägung unterzogen werden.

Des Weiteren gehe ich davon aus, dass auch die Abstandsempfehlung des MI von 5 km von Vorranggebieten untereinander in das Planverfahren einfließen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Potenzialflächen H, I und J-Nord sollen nicht weiter als WEA-Konzentrationszone verfolgt werden. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

Bei der Suche nach Potenzialflächen für die Windenergienutzung wurden alle naturschutzrechtlich geschützten Gebiete (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete), alle Waldflächen und Gewässer als Tabuzonen behandelt. Zu landschaftlich sensiblen Gebieten wie Naturschutzgebiete und EU-Vogelschutzgebiet sowie auch zu Waldbereichen wurden zusätzlich Abstände eingehalten. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass die verbleibenden Potenzialflächen fast überwiegend von Ackerflächen eingenommen werden, welche nur in sehr geringem Maße durch Gehölze strukturiert sind. Diesen Flächen kommt regelmäßig nur eine relativ geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Artenschutzrechtliche Belange wurden von der Stadt umfangreich ermittelt und im Zuge der Planung berücksichtigt. Die Arten Schwarzstorch und Rotmilan wurden in diesem Rahmen behandelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert (v. LUCKWALD 2015).

Der an die Raumordnung gerichteten Empfehlung, einen 5 km-Abstand zwischen benachbarten WEA-Konzentrationszonen einzuhalten, kommt ein hohes Gewicht in der Abwägung der Stadt Bad Münde zu.

Die Fläche J-Süd, welche als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden soll, grenzt unmittelbar an die Hamelner Vorrangfläche (Liethberg) an. Sie bilden daher räumlich betrachtet einen gemeindeübergreifenden Standort. Abstände sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Stadt Hameln werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Stadt Springe	05.06.2015	93

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Abstände zu Wohnbebauung, Abstände zwischen WEA-Standorten untereinander, Mindestgröße von WEA-Konzentrationszonen, Natur- und Artenschutz (Vögel, Fledermäuse), Wasserschutzgebiet, Erholungsnutzung, Pferdehaltung, Luftverkehr (Flächen D, E, F, G)

Kurzfassung der Anregungen:

1.) Die vorliegende Planung stellt auf dem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teil der Stadtgrenze zu Springe fast vollständig „Windenergie-Potenzialflächen“ dar. Die Stadt Springe wird damit durch die Planung unangemessen stark belastet. Die einzelnen Potenzialflächen halten untereinander nur einen sehr geringen Abstand. Dieser beträgt maximal 600 m, die Flächen E und F trennen lediglich 200 m. Die Flächen sind daher in der Örtlichkeit nicht mehr als getrennte Flächen wahrnehmbar. Es ist daher auch ein sinnvoller Mindestabstand zwischen den einzelnen Konzentrationszonen für Windenergie zu berücksichtigen. In der Literatur werden Abstände im Kilometer-Bereich diskutiert.

2.) Die nächstgelegene Wohnbaufläche in Altenhagen I befindet sich in einer Entfernung von 850 m zur Potenzialfläche G. Damit werden zwar sowohl der von der Stadt Bad Münde festgesetzte, knapp bemessene Gesamtmindestabstand von 700 m als auch der von der Region Hannover für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2015, das mittlerweile als Verwaltungsentwurf vorliegt, definierte Mindestabstand von 800 m eingehalten. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Abstände ausreichen, um die TA-Lärm einzuhalten. In diesem Zusammenhang werden heute bereits Abstände von 1.000 m gefordert. Die Abstandsradien sind daher entsprechend zu vergrößern. Unabhängig davon wird die Ortslage von Altenhagen I, insbesondere durch die optische Abriegelung des gesamten Bereiches zwischen Katzberg und Kleinem Deister, überproportional belastet. Daher ist auf die Potenzialflächen F und G zu verzichten.

Hinsichtlich des Mindestabstands für bewohnte Einzelhäuser berücksichtigt die vorgelegte Planung nicht den südlich der B 217 zwischen den Potenzialflächen F und G gelegenen Wohnplatz Sägemühle 1. Hier beträgt der Abstand zur Potenzialfläche F lediglich 200 m und zur Fläche G nur 150 m. Damit wird nicht einmal die harte Tabuzone der Stadt Bad Münde von 300 m eingehalten.

Der Standort wird durch seine Lage zwischen den beiden Potenzialflächen und die angrenzende vierspurige Bundesstraße erheblich belastet. Der von der Stadt Bad Münde festgelegte Gesamtabstand von 500 m ist nicht ausreichend. Die für die Berechnung zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer (Mindest-)höhe von 150 m entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Grundsätzlich ist, wie im RROP 2015 der Region Hannover angestrebt, ein Abstand von 600

m einzuhalten. Darüber hinaus ist vor diesem Hintergrund mindestens auf eine der beiden Potenzialflächen zu verzichten, sodass eine optisch bedrängende Wirkung und Umzingelungswirkung vermieden und eine hinnehmbare Belastung für den Wohnplatz Sägemühle 1 erreicht wird.

3.) Nach Auskunft der Region Hannover wurde im Zuge der Neuaufstellung des RROP eine Mindestgröße der Potenzialflächen erarbeitet. In Abstimmung mit der Klimaschutzagentur der Region Hannover und den hier tätigen WEA-Betreibern und WEA-Projektierern erfolgte die Festlegung eines fachlichen Orientierungswertes. Für 3 WEA mit einer Mindesthöhe von 150 m wird eine Mindestgröße der Potenzialflächen von 20 ha vorgesehen. Diese Flächengröße wird bereits jetzt von den Potenzialflächen F (16,1 ha) und G (19,9 ha) unterschritten. Diese Flächen scheinen auch unter diesem Aspekt nicht geeignet.

4.) Die Potenzialflächen D bis G liegen perlenschnurartig entlang der Grenze des Stadtgebietes von Springe, unweit westlich der Deisterpforte. Sie riegeln die Flächen zwischen dem Spenner Brink (Deister) und Egge (Nesselberg) (optisch) vollständig ab. Vor diesem Hintergrund sind die südwestlich der Deisterpforte gelegenen Bereiche des Stadtgebiets von Springe in die geplanten faunistischen Erfassungen einzubeziehen.

Springer Ornithologen ist bekannt, dass sich die durch das Süntel- und Hameltal führenden überregionalen Flugrouten der Zugvögel über die Deisterpforte in Richtung Osten fortsetzen. Im Jahr 2014 wurden u.a. ziehende Kraniche, Gänse und Saatkrähen im Bereich der Deisterpforte beobachtet (Mitteilungen aus der Vogelwelt Springe/Deister Nr. 16, Avifaunistischer Bericht 2014 – Eine Informationsschrift (CHRISTOPH ADLER 2015)). Aber auch Kleinvögel nutzen die beschriebene Route auf dem Weg in das Überwinterungsgebiet bzw. den Sommerlebensraum. Ein in den letzten Jahren unregelmäßig genutzter Kranich-Rastplatz befindet sich nach Aussagen eines Anwohners westlich Altenhagen I im Umfeld einer ehemaligen Bodenabbaufäche am Südhang des Katzberges im Bereich „Hachmühler Feld“. Es ist zu vermeiden, dass durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan Windpark-Riegel im Bereich sensibler Zugrouten und Rastplätze entstehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich eine Reihe „avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brutvögel“ (NLWKN 2014) auf Springer Stadtgebiet, jedoch ganz in der Nähe der o.g. Potenzialflächen befinden (s. Anlage). So liegt die Windenergie-Potenzialfläche D in einer Entfernung von etwa 650 m zu einem wertvollen Bereich im Springer Deister-Wald und etwa 900 m entfernt von den Sedemünder Teichen. Der Windenergie-Potenzialfläche E liegt am Südost-Hang des Katzberges ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel in einem Abstand zwischen 200 und 700 m gegenüber. Die Windenergie-Potenzialfläche F liegt z.T. nur 150 m von diesem wertvollen Bereich entfernt. Die Windenergie-Potenzialfläche G liegt etwa 600 m von diesem und vom Brutvogel-Bereich südwestlich Egge (Nesselberg) entfernt.

Außerhalb dieser vom NLWKN ausgewiesenen Bereiche sind auf Springer Gebiet weitere Lebensräume mit Bedeutung auch für die Avifauna vorhanden. Anknüpfend an die in der Niederung des Sedemünder Mühlbachs zahlreich vorhandenen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotope (Quellbereiche, Röhrichte, Seggenrieder, Staudensümpfe, Sumpfwälder) hat die Stadt Springe auf eigens zu diesem Zwecke erworbenen Flächen Grünland extensiviert, Hecken gepflanzt und einen Bachabschnitt renaturiert. Langfristig ist die Schaffung einer durchgängigen Verbindung zwischen dem Kleinen Deister und dem Katzberg geplant. Auch eine Anbindung an den Deister liegt im Bereich des Möglichen. Die Maßnahmen der Stadt Springe zur Biotopvernetzung ergänzen und unterstützen nicht zuletzt auch die Aktivi-

täten der Region Hannover, die auf Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes Teile des ebenfalls besonders geschützten Sedemünder Mühlbachs renaturiert. Beobachtungen im Jahr 2014 von u.a. Fischadler, Nachtigall, Feldschwirl und Beutelmeise im Sedemünder Teichgebiet, von u.a. Rotmilan, Braunkehlchen, Neuntöter und Kolkrabe am Katzberg sowie von u.a. Kornweihe, Kranich und Kiebitz in der Feldmark von Altenhagen I unterstreichen die Lebensraumbedeutung dieses Landschaftsraums für die Avifauna. Hervorzuheben sind die Sichtungen des Schwarzstorchs (Sedemünder Niederung, Saupark/Nesselberg, Hachmühlen) und die Feststellungen des Uhus (Springer Stadforst, Ebersberg (u.a. Steinbruch), Sedemüder/Mühlenbusch, Sedemünder Niederung) (CHRISTOPH ADLER 2015). Weitere Sichtungen des Rotmilans gibt es zwischen der B 217 und dem Kleinen Deister im Bereich des Gestüts Webelsgrund.

5.) Die Artengruppe Fledermäuse betreffend ist dem NABU bekannt, dass das Sedemünder Teichgebiet Jagdrevier von Teichfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler und Zwergfledermaus ist. Darüber hinaus ist die Deisterpforte vermutlich auch Zugkorridor für Fledermäuse und befindet sich nach Aussage der Region Hannover in Altenhagen I eine Fledermaus-Wochenstube.

6.) Die Windenergie-Potenzialfläche F liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Mühlenbachtal“. Die Wasserversorgung des Springer Stadtteils Altenhagen I erfolgt über den Brunnen Hachmühlen. Vor Darstellung einer Konzentrationsfläche im F-Plan ist sicherzustellen, dass durch Gründungsarbeiten und / oder durch die Fundamente von WEA keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten sind.

7.) Die Stadt Springe ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 der Region Hannover ein „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“. Der im Landschaftsschutzgebiet LSG-H 30 „Süd-Deister“ in Verlängerung der Wolfstalstraße am Waldrand des Deisters im Bereich der Deisterpforte verlaufende Wirtschaftsweg ist als „Vorranggebiet für Erholung“ festgelegt. Die südlich angrenzenden Landschaftsbereiche sind „Vorsorgegebiet für Erholung“. Der Wirtschaftsweg ist Teil des Springer „Themenwegs am Großen Deister“, der eine Wanderung mit Ausblicken in die Landschaft ermöglicht. Der Themenweg liegt auf dem Wanderweg von Bad Münder nach Springe, wird einmal Teil des Deister-Panorama-Rundweges sein und vollständig um den Großen Deister führen. Er bietet Fernsichten in die Landschaft bis hinter Altenhagen I. Bereits heute sind dort die zwischen Bäntorf und Herkensen errichteten WEA zu sehen.

Bei Realisierung von Windparks im Bereich der Potenzialflächen D bis G wäre der Horizont vollständig mit WEA verstellt. Auch dieser Aspekt ist bei der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen. Das Waldfreibad von Altenhagen I befindet sich in nur 550 m Entfernung zur Potenzialfläche G. Die Erholungsfunktion des Bades wird damit erheblich und nicht hinnehmbar beeinträchtigt.

8.) Das Grünland im Bereich des Waldbades in Altenhagen I wird vielfach als Pferdeweide genutzt. Da diese Tiere besonders empfindlich hinsichtlich des Schlagschattens sind, ist sicherzustellen, dass der Abstand zu den Konzentrationszonen für Windenergie so gewählt wird, dass diese Nutzung auch zukünftig problemlos möglich ist.

9.) Die Deisterpforte ist nach Kenntnislage der Region Hannover Hubschraubertiefflugstrecke. Darüber hinaus befindet sich hier ein ziviler Flugsicherungsbereich. Nach § 18a (1) Luftverkehr

gesetz (LuftVG) dürfen dort Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

10.) Ergänzend zu dieser Stellungnahme hat der Ortsrat Altenhagen I folgenden Beschluss gefasst, dem auch mein Verwaltungsausschuss beigetreten ist:

„... Der Ortsrat akzeptiert grundsätzlich den Ausbau der Windenergie als wichtigen Baustein zur Energiewende. Der Ausbau darf aber nicht dazu führen, dass einige Orte und Teile der Bevölkerung überproportional belastet werden. Die im Konzept der Stadt Bad Münde ausgewiesenen Flächen „F“ und „G“ sind für den Ortsrat Altenhagen I nicht akzeptabel und werden nachdrücklich abgelehnt. Es würde eine unmittelbare erhebliche negative Auswirkung und Belastung für die Wohnbebauung und Anwohner im Westen von Altenhagen I haben, auch das Waldbad und das angrenzende Naturschutzgebiet wären betroffen. Das Landschaftsbild würde gravierend verändert. Die Wohnqualität würde deutlich leiden. Die Fläche „E“ könnte als Kompromiss-Lösung mitgetragen werden, wenn die Masten den Katzberg nicht überragen.

Der Ortsrat Altenhagen I erklärt sich mit den bereits durch Windenergie betroffenen Anwohnern der Nachbardörfer Brullsen und Hachmühlen solidarisch. Der Ortsrat Altenhagen I bittet Rat und Verwaltung der Stadt Springe nachdrücklich, auf die Stadt Bad Münde einzuwirken, um den Ausbau von Windenergie an der Gemarkungsgrenze zu Altenhagen I zu verhindern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.)

Im Vorentwurf der 81. Änderung des F-Planes waren noch vier Potenzialflächen (D, E, F und G) im Nahbereich zur Stadtgrenze von Springe dargestellt. Diese Darstellung hat Befürchtungen geweckt, es könnte zu einer optischen ‚Abriegelung‘ südlich der Deisterpforte, zwischen Katzberg und Kleinem Deister kommen. In der inzwischen vorliegenden Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wird jedoch deutlich, dass es nicht die Absicht der Stadt Bad Münde ist, eine Reihe von WEA-Konzentrationszonen entlang der Springer Stadtgrenze auszuweisen: Die Flächen E, F und G werden nicht mehr weiter verfolgt; lediglich die Fläche D soll an der östlichen Stadtgrenze als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Die Stadt Bad Münde hat einen Entwurf ausgearbeitet, in welchem die drei geplanten WEA-Konzentrationszonen mehr als die für die Raumordnung empfohlenen 5 km Abstand untereinander einhalten. Der Anregung der Stadt Springe nach größeren Abständen zwischen den einzelnen Vorrangflächen wurde somit gefolgt.

zu 2.)

Die Potenzialflächen F und G sind nicht mehr Bestandteil des Konzeptes.

Der Wohnplatz ‚Sägemühle 1‘ wurde als Wohngebäude in dem Windenergie-Konzept der Stadt Bad Münde ergänzt.

Eine überproportionale Belastung der Ortschaft Altenhagen I besteht nach derzeitigem Planungsstand nicht mehr, da die drei am nächsten an dieser Ortschaft gelegenen Potenzialflächen (E, F und G) nicht mehr weiter verfolgt werden.

zu 3.)

Die Potenzialflächen F und G sind nicht mehr Bestandteil des Konzeptes. Daher erübrigen sich die diesbezüglichen Einwendungen. Die drei von der Stadt Bad Münde verfolgten WEA-Konzentrationszonen (A, D und J-Süd) weisen entweder eine Flächengröße > 20 ha auf, oder sie

schließen an die vorhandene WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln an, so dass ein gemeindeübergreifender WEA-Standort entsteht.

zu 4.)

Die perlschnurartige Aufreihung der Potenzialflächen D bis G ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Eine ‚Abriegelung‘ des Landschaftsraumes unweit der Deisterpforte wird es somit nicht geben. Ebenso wird es keine Verstellung wichtiger Vogelzugrouten in diesem Bereich geben. Die Stadt Bad Münden hat eine Erfassung der windenergiesensiblen Vogelarten flächendeckend im gesamten Stadtgebiet einschließlich angrenzender Bereiche in den Nachbargemeinden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassungen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015) dokumentiert und in das Planungskonzept eingeflossen. Für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu liegen zahlreiche Nachweise sowie Kenntnisse über Brutreviere vor. Weiterhin wurde auch eine Erfassung der Zugvögel in mehreren Begehungen stattgefunden. Auch diese Daten sind in das Konzept eingeflossen.

Die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN sind der Stadt Bad Münden bekannt. Sie werden für die Windenergie-Konzeption ausgewertet und berücksichtigt. Die von der Stadt Springe angesprochenen besonders wertvollen Landschaftsteile Katzberg, Sedemünder Teichgebiet und Feldmark von Altenhagen I sind nicht mehr von der Planung betroffen, da die Potenzialflächen E, F und G entfallen sind.

zu 5.)

Für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wurden Geländebegehungen und eine Potenzialeinschätzung für die Fledermausfauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert (v. LUCKWALD 2015). Im Ergebnis wurde die Einschätzung getroffen, dass Belange der Fledermausfauna einer Ausweisung der Fläche D als WEA-Konzentrationszone im F-Plan nicht entgegenstehen.

Eine Betroffenheit des Sedemünder Teichgebietes ist aufgrund des derzeitigen Planungsstandes (Entwurf) nicht mehr zu erkennen. Bei der Fledermaus-Wochenstube in Altenhagen I handelt es sich um ein Quartier der Zwergfledermaus, für welches ein Nachweis aus dem Jahr 2003 vorliegt. Dieses Quartier wird durch die Planung nicht berührt.

zu 6.)

Die Potenzialfläche F wird insbesondere aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht weiter als WEA-Konzentrationszone verfolgt. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

zu 7.)

Eine Verstellung des Horizontes durch die Potenzialflächen D bis G wird es nicht geben, da die Flächen E, F und G nicht mehr weiter verfolgt werden.

Die Potenzialfläche G wird insbesondere aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht weiter als WEA-Konzentrationszone verfolgt. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

Die Stadt Bad Münden ist sich bewusst, dass man im Falle einer Ausweisung der Fläche D als WEA-Konzentrationszone die dort entstehenden WEA vom Waldrand des Deisters aus sehen wird. Vom diesem Waldrand aus bieten sich sehr weite Fernblicke. Gleiches gilt für die Kuppe des Katzberges sowie auch für die Hangbereiche des Süntels.

Unabhängig von der konkreten Standortwahl werden neu errichtete WEA im Stadtgebiet von Bad Münden in der Kur- und Erholungslandschaft des Deister-Sünteltales und des Hameltales sichtbar sein. Es erfolgt somit unabhängig von der gewählten Fläche ein Eingriff in das Landschafts-

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

bild. Dieser ist nicht vermeidbar, da die Stadt Bad Münden eine Positivausweisung treffen muss, um eine Steuerung der Windenergienutzung vornehmen zu können.

Gleichwohl ist es nicht so, dass ein Windenergiestandort mit ca. 3 WEA, wie er am Standort D voraussichtlich entstehen könnte, die Erholungslandschaft weitgehend zerstören oder entwerten würde. Da die Flächen E, F und G von der Stadt Bad Münden nicht mehr weiter verfolgt werden, wird es nicht zu einer umfassenden Verstellung des Horizontes kommen. Eine attraktive Fernsicht von der Deisterpforte und vom Deister-Panorama-Rundweg aus wird somit weiterhin erhalten bleiben. Dies ist auch im Interesse der Stadt Bad Münden.

Die der Stadt Springe zugewiesenen Erholungsfunktionen im RROP 2005 der Region Hannover werden durch die Ausweisung der Fläche D als WEA-Konzentrationszone nicht in Frage gestellt.

zu 8.)

Die Potenzialflächen F und G werden insbesondere aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht weiter als WEA-Konzentrationszonen verfolgt. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen.

zu 9.)

Sowohl die militärische als auch die zivile Luftfahrtbehörde werden an dem Verfahren zur Aufstellung der 81. Änderung des F-Planes beteiligt. Bisher wurden noch keine Belange vorgetragen, welche einer Windenergienutzung an den geplanten WEA-Konzentrationszonen entgegenstehen.

zu 10.)

Die Potenzialflächen E, F und G werden nicht weiter als WEA-Konzentrationszonen verfolgt. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen des Ortsrates Altenhagen I.

Entscheidungsantrag:

Die in unterschiedlicher Form vorgetragenen Bedenken der Stadt Springe gegenüber einer Ausweisung der Potenzialfläche E, F und G wird von der Stadt Bad Münden in der Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes Rechnung getragen. Diese Flächen sind nicht mehr Bestandteil des Konzeptes.

Mit der – noch im Konzept verbliebenen – Potenzialfläche D alleine wird es nicht zu einer ‚Verstellung des Horizontes‘ entlang der gemeinsamen Stadtgrenze kommen. Insofern wurden die Bedenken der Stadt Springe weitestgehend berücksichtigt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Wasserbeschaffungsverb. Hamelspr.-Bakede-Egestorf-Böbber	04.05.2015	103
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange der Trinkwassergewinnung und des Grundwasserschutzes		
Kurzfassung der Anregungen:		

Als Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal sind wir für eine nachhaltige Lieferung von Trinkwasser für die Bevölkerung der Ortschaften Altenhagen I, Brullsen und Hachmühlen verantwortlich. Dieser Verantwortung gehen wir stellvertretend für unsere Eigentümer (Stadt Bad Münde und Stadt Springe) nach.

Im Februar 2015 erhielten wir erneut die Erlaubnis des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung von Grundwasser aus dem Bereich "Im Rahr" der Gemarkung Hachmühlen. Dieses Wasserrecht umschließt auch ein Wasserschutzgebiet (WSG) gem. Verordnung (VO) zur Festsetzung des WSG "Mühlenbachtal" in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Hannover Niedersächsischem Wassergesetzes (NWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Aufgrund der Lage im direkten Anstrom auf die Fassungsanlage Hachmühlen besteht eine unmittelbare Betroffenheit. Der Grundwassergewinnung durch den einzigen Förderbrunnen am Standort kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Negative Beeinträchtigungen der Grundwasserressource im Einzugsgebiet des Brunnens müssen in jedem Fall vermieden werden.

In dieser VO ist geregelt, dass eine Bebauung innerhalb der Schutzzone die Genehmigung des Wasserverbandes und der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises voraussetzt.

Es ist der Zweck des WSG, das Grundwasser vor dem Eintrag von Schadstoffen weitestgehend zu schützen sowie eine ausreichende jährliche Erneuerung des Grundwassers zu gewährleisten.

Das Gebiet am Südwesthang des Katzberges - Schutzzone II / III der Wassergewinnungsanlage - ist das wesentliche Element für die jährliche Grundwasserneubildung und damit auch für die Trinkwasserversorgung aus dem Mühlenbachtal. Die Stellungnahme des Wasserverbands Mühlenbachtal bezieht sich auf die Planungsflächen E, F und G. Der beiliegende Lageplan zeigt alle drei Gebiete (E, F, G) sowie die Schutzzone II / III der Wassergewinnungsanlage "Im Rahr".

Aus der Darstellung wird deutlich, dass die Gebiete E und G nur an der südlichen Grenze (Fläche E) bzw. an der nördlichen Grenze (Fläche G) mit den Vorschriften für die Wasserschutzzone kollidieren. Die Planungsfläche F hingegen liegt mit 100 % ihrer Fläche innerhalb der Schutzzone. Die Vorbehalte des Wasserverbandes gegen die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) beziehen sich daher fast ausschließlich auf das Planungsgebiet "F". Grundsätzlich besteht in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, die über den allgemeinen Grundwasserschutz hinausgeht, woraus erhöhte Ansprüche an die Bauausführung und den Anlagenbetrieb resultieren. Dies ist auch im WHG festgelegt. In diesem Zusam-

menhang wird auf die geplante Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers hingewiesen, die mit dem Entwurf der Mantelverordnung Grundwasser / Ersatzbaustoffe / Bodenschutz (Stand 31.10.2012) vorliegt. Die Errichtung von WEA innerhalb des WSG stellt für die zukünftige Wassergewinnung folgende Risiken dar:

- Die Errichtung der Anlagenfundamente würde einen massiven Eingriff in die geologische Struktur darstellen: Sowohl die schützende Deckschicht als auch die durchlässigen Gesteinseinheiten, die den notwendigen Durchfluss des Grundwassers gewährleisten, würden vermutlich irreparabel geschädigt. Die je nach Untergrund nötigen Gründungsmaßnahmen (s. Abb. 1 u. 2) können teils erheblich über das Maß hinausgehen, welches für übliche Bauwerke zutrifft und wie es in WSG zulässig ist.
- Eine Gefährdung der gleichen Art stellen vermutlich auch die Schachtarbeiten für das Verlegen von Erdkabeln - entweder zwischen den verschiedenen WEA bzw. von den WEA zur Übergabestation dar: Das vorhandene geologische Gefüge würde verändert. Dies betrifft auch die mögliche Erschließung der Flächen E und G.
- Des Weiteren kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass es durch wasserlösliche Mineralbestandteile des Fundamentbetons langfristig zu Veränderungen im Mineralgehalt des Grundwassers kommen kann. Die Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeintrag während der Bauphase besteht darüber hinaus, wenn auch nur befristet. Darüber hinaus würden die Fundamente zukünftig als Barrieren innerhalb der Wasser leitenden Schichten fungieren. Gleichzeitig führen sie zu einer begrenzten Versiegelung der Versickerungsfläche. Zu erwarten ist daher eine Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate. Zum Betrieb der WEA sind eine Reihe von organischchemischen Verbindungen notwendig (Kühlflüssigkeiten, Schmierstoffe und vermutlich weitere wassergefährdende Stoffe), die bei einer Betriebshavarie unkontrolliert austreten und ins Trinkwasser gelangen können. Aufgrund der Verwendung von Getriebeölen (z.T. bis Wassergefährdungsklasse [WGK] 2), Hydraulikölen und Schmiermitteln für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel (Wasser-Glykollgemisch), ggf. auch eines Öltransformators am Fuß des Turms, sind WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen. Deren Errichtung ist in Zone III (bzw. IIIa) von WSG nur im 'üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft' sowie in der gesamten Zone III nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Daher bedürfen WEA in der Zone III von WSG ggf. sogar einer Befreiung von der WSG-Verordnung. Bei deren Beurteilung ist neben Leckagerisiken im laufenden Betrieb insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormem hydrostatischem Drücken (insbesondere bei großen Gondelhöhen) kritisch zu betrachten, so dass hierfür zumindest ein qualifizierter Abfüllplatz erforderlich ist.

In Bezug auf die Gefährdung des Trinkwassers ist im Besonderen zu bemerken, dass sich die wasserführende Schicht, aus der das Trinkwasser gewonnen wird, relativ oberflächennah - zwischen 4 und 19 Metern unter Geländeoberkante - befindet. Außerdem gibt es keine undurchlässigen Trennschichten. D.h. es fehlen daher jegliche Deckschichten, die im Falle der Verunreinigung des oberen Grundwassers einen Schutz für das tiefere Grundwasser darstellen könnten.

In den Anlagen haben wir die Lage der relevanten Gebiete, die geologische Struktur des WSG beigelegt. Wir erheben damit Einspruch zur Änderung F-Planes für das Gebiet F auf den uns vorliegenden Plänen. Für die am Rand der Schutzzonen gelegenen Gebiete E und G geben wir zu Bedenken, dass Zuwegungen und Leitungen ebenso die Schutzzone betreffen können. Im Sinne des Trinkwasserschutzes müssen u.E. die Belange der Windkraftnutzung dem Schutzzweck des WSG untergeordnet werden. Die Schutzzonen I und II sind demnach absolute Ausschlussgebiete

te. Mögliche Standorte in Zone III dürfen die Zone II auch im Havariefall nicht tangieren. Zudem ist selbst in der Zone III, vor allem aufgrund der besonderen Situation im Einzugsgebiet WW Mühlenbachtal mit nur einem Förderbrunnen, eine Beeinträchtigung des natürlichen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung durch Gründungsmaßnahmen und den Betrieb einer WEA unbedingt auszuschließen.

Darüber hinaus werden wir der UWB des Landkreises Hameln Pyrmont die Empfehlung geben, von dieser Genehmigung ebenso Abstand zu nehmen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass alle Aufschlussarbeiten - z.B. Bohrungen und Sondierungen für die Untersuchung des Baugrundes - innerhalb des WSG genehmigungspflichtig durch die UWB sind. Sämtliche Planungen sind den speziellen Rahmenbedingungen durch eine ortsansässige Trinkwasserversorgung sensibel anzupassen. Vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen.

Die geologischen Informationen von Sondierungen in den - Planungsgebieten F und G können wichtige Aussagen zur Veränderung des Gefährdungspotentials des Grundwassers beinhalten. Aus diesem Grund erwartet der Wasserverband Mühlenbachtal über die geologischen Informationen solcher möglichen Sondierungen in Kenntnis gesetzt zu werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Potenzialflächen E, F und G werden nicht weiter als WEA-Konzentrationszonen verfolgt. Damit erledigen sich die diesbezüglichen Einwendungen des Wasserbeschaffungsverbandes.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Wasserbeschaffungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen E, F und G werden nicht weiter als WEA-Konzentrationszonen verfolgt. Den Belangen des Einwenders wird damit entsprochen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Kirchenvorstand St. Petri, Flegessen	12.05.2015	131

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Menschen und Tiere

Kurzfassung der Anregungen:

Der Kirchenvorstand Flegessen sorgt sich um das Wohl der Mitglieder der St. Petri Gemeinde Flegessen, Hasperde, Klein Süntel.

Grundsätzlich akzeptieren viele Menschen in unserer Gemeinde Windenergieanlagen (WEA) als eine notwendige, alternative Form der Energiegewinnung. Es divergieren jedoch die Auffassungen in Bezug auf Standortfragen, Abstandsfragen, mögliche Auswirkungen auf Menschen und Tiere. Einige Ansichten, Sorgen und Ängste mögen irrational sein, andere nicht; für die Betroffenen sind es reale Sorgen und Ängste.

Wir als Mitglieder des Kirchenvorstandes sind um das Wohl aller Mitglieder unserer Gemeinde mit all den unterschiedlichen Einstellungen, Hoffnungen, Sorgen und auch Ängsten bemüht und besorgt.

Daher bitten wir Sie, die Sie Entscheidungen treffen müssen, diese mit Umsicht und Weitsicht zu treffen. Dafür wünschen wir Ihnen ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger Ihrer und unserer Gemeinden und bitten Sie, die Ängste und Sorgen, die einige Mitglieder bewegt, ernst zu nehmen und diese bei weiteren Entscheidungen mit zu beachten und zu bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bad Münde sichert dem Kirchenvorstand zu, dass für die 81. Änderung des F-Planes alle öffentlichen und privaten Belange sehr sorgfältig abgewogen werden. Die Stadt ist sich bewusst, dass es sich bei der Windenergie um ein sehr sensibles Thema handelt, welches mit weitreichenden Auswirkungen verbunden ist und viele Bürger im Stadtgebiet bewegt.

Alle Einwendungen von Bürgern werden sehr ernsthaft geprüft und beantwortet und alle Entscheidungen werden von Verwaltung und Politik mit Umsicht getroffen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Kirchengemeinde St. Martini, Hachmühlen / Kirchengemeinde St. Andreas, Springe	12.05.2015 14.05.2015	132, 133
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Ausbauziele für die Windenergie, Abstimmung mit Landkreis und benachbarten Gemeinden, Artenschutz, ‚Umzingelung‘ von Dörfern durch WEA		
Kurzfassung der Anregungen:		

Als Kirchengemeinde haben wir eine Verantwortung, unsere Schöpfung zu erhalten. Wir als Kirchengemeinde sind auch dafür, dass das Atomkraftwerk Grohnde in absehbarer Zeit abgeschaltet wird. Wir möchten aber zugleich erreichen, dass die einzigartige Kulturlandschaft zwischen den Wäldern Süntel-Deister-Nesselberg nicht unnötig weiter geschädigt wird.

1.) Ein grundsätzlicher Einwand

Es sind Ausbauziele von der Regierung ausgegeben: ca. 2.500 MW pro Jahr bundesweit. Im Jahr 2014 wurden bundesweit 4.750 MW installiert und für die Jahre 2015 ebenfalls 4.700 MW und 2016 auch 4.700 MW geplant. Dadurch sind die geforderten Ausbauraten schon weit überschritten. Der Landkreis hat mit den bereits gebauten und geplanten WEA seinen Beitrag bereits geleistet. Daher könnten die weiteren Planungen auch nachhaltiger laufen und nicht nur auf - die Erfüllung von Maßgaben wie 1 % der nutzbaren Fläche der Kommune ausgerichtet sein.

Wir bitten Sie, entsprechende Verhandlungen über die rechtssichere Feststellung ausreichend vorhandener Flächen für Windenergie im Landkreis Hameln-Pyrmont zu führen.

Verweis auf § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch: "Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsgebiete berufen."

2.) Einwände zu einzelnen Flächen

2.1.) Bei Erstellung des Umweltberichtes muss Folgendes berücksichtigt werden: Im Süntel brüten aktuell 2 Paar Schwarzstörche. Die Störche und mindestens 2 Paar Rotmilane suchen ihre Nahrung in den Maschwiesen an der Hamel. Verschiedene Arten von Fledermäusen sind zudem im Gebiet der Feldscheune (Gebiet I) aktiv. Es muss untersucht werden, welche streng geschützten Arten dabei sind. Diese Vögel sind bedrohte Tiere und sollen hier überleben. Der Rotmilan aus dem Nesselberg ist durch die Windenergieanlagen (WEA) in Brännighausen bereits vertrieben worden. Die Futterplätze der Schwarzstörche sind die Feuchtwiesen entlang der Hamel. Diese, der Gelbbach und Sedemünder Mühlbach mit ihrer einzigartigen Flora und Fauna sind schützenswert. Auch im Bereich der Gebiete E, F und G sind Störche zu finden.

Wir meinen daher, dass die Gebiete (H, I, J, E, F und G) aus dem Flächennutzungsplan Windenergie herausgenommen werden müssen.

2.2.) Wir setzen uns dafür ein, dass die Menschen, die hier wohnen, ihre Lebensqualität behalten. Dazu gehört, sich nicht von WEA umzingelt zu sehen. Die Gemeinden Hachmühlen und Fle-gessen haben in unmittelbarer Nachbarschaft im - Raum Coppenbrügge - eine-Front von 12 WEA und weitere 8 sollen dazukommen. Desweiteren sind etliche neue WEA von Hilligsfeld ausgehend bis zum Liethberg geplant. Damit ist der Blick von unseren Dörfern bereits bald nach Süden und nach Westen durch WEA bestimmt.

Damit nicht eins der Dörfer schließlich von drei Seiten von WEA umzingelt ist, sollten die Flächen E, F, G, H, I und J aus dem Entwurf herausgenommen werden. Außerdem erneuter Verweis auf Zusage des Bürgermeisters, kein Ort dürfe durch die Planung umzingelt werden von WEA. Außerdem erneuter Verweis auf § 2 Abs. 2 BauGB (s.o.).

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.)

Die Steuerung von WEA im Flächennutzungsplan (F-Plan) erfolgt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Bereitstellung von Flächen, welche eine ‚substanzielle Nutzung der Windenergie‘ ermöglichen müssen. Wieviele WEA mit welcher Leistung später tatsächlich auf diesen Flächen errichtet werden, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die hier aufgeworfene Frage, ob die politischen Ausbauziele für die Windenergienutzung nicht bereits erreicht seien, ist kein Argument, welches die Stadt Bad Münde in der Flächennutzungsplanung verwenden kann. Die Planung muss sich am Ende an bauplanungsrechtlichen Belangen messen lassen und nicht an politischen Zielsetzungen, die je nach parteipolitischer Ausrichtung variieren können. Weiterhin muss die von der Rechtsprechung formulierte Anforderung einer ‚substanziellen Nutzung‘ der Windenergie allein im Gebiet der Stadt Bad Münde erreicht werden. Der Verweis auf vermeintlich ausreichende Flächen für diese Nutzung an anderer Stelle im Landkreis ist nicht möglich und würde zu einer rechtsfehlerhaften Planung führen. Die Stadt Bad Münde nimmt eine Abstimmung ihrer Planung mit den Planungen der Nachbargemeinden in der Weise vor, als dass einerseits empfindliche Nutzungen außerhalb der Stadtgrenzen (z.B. Wohnbauflächen) ebenfalls mit entsprechenden Abständen als Tabuzone berücksichtigt werden. Weiterhin werden die Windenergiestandorte in den Nachbargemeinden bei der 81. Änderung des F-Planes in den Blick genommen bezüglich ihrer räumlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Potenzialflächen der Stadt Bad Münde. In dieser Weise wird den Anforderungen des § 2 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Im Übrigen steht die Stadt Bad Münde in Austausch und Abstimmung mit den Fachbehörden des Landkreises Hameln-Pyrmont. Das erarbeitete Plankonzept (Entwurf) ist dort auf breite Zustimmung gestoßen.

zu 2.1)

Für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes wurde eine avifaunistische Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Verbreitung windenergiesensibler Vogelarten wurde hierfür flächendeckend im gesamten Stadtgebiet untersucht. Für Rotmilan, Schwarzstorch und weitere Arten liegen zahlreiche Beobachtungsnachweise sowie Kenntnisse über Brutreviere vor.

Weiterhin wurden Geländebegehungen und eine Potenzialeinschätzung für die Fledermausfauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015) dokumentiert und in das Planungskonzept eingeflossen.

Von den sechs Potenzialflächen, welche von den Kirchengemeinden als artenschutzrechtlich problematisch beurteilt werden, wird nur noch der südliche Teil der Fläche J im Windenergie-Konzept weiter verfolgt (Planungsstand: Entwurf). Insofern sind die vorgetragenen Bedenken weitestgehend berücksichtigt.

zu 2.2)

Das Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘ nimmt breiten Raum in der Abwägung der Stadt Bad Münders zum Windenergie-Konzept ein. Es wurde mit erheblichem Gewicht bei der Auswahlentscheidung über die WEA-Konzentrationszonen berücksichtigt. Insbesondere die Potenzialflächen H und I werden nicht weiter verfolgt, da die hiermit verbundene ‚Umstellung von Ortschaften‘ gegen diese Flächen spricht.

Von den sechs Potenzialflächen, welche von den Kirchengemeinden als problematisch beurteilt werden, wird nur noch der südliche Teil der Fläche J im Windenergie-Konzept weiter verfolgt (Planungsstand: Entwurf).

Entscheidungsantrag:

Den vorgetragenen Bedenken der Kirchengemeinden gegenüber den Potenzialflächen H, I, J, E, F und G wurde weitestgehend Rechnung getragen. Von diesen Flächen wird nur noch die Fläche J-Süd als WEA-Konzentrationszone weiter verfolgt.